### Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800) Ein Handbuch II,1

## Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

# RESIDENZENFORSCHUNG

Neue Folge: Stadt und Hof

## Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800) Ein Handbuch

Herausgegeben von Gerhard Fouquet, Olaf Mörke, Matthias Müller und Werner Paravicini

# Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800) Ein Handbuch

Abteilung II: Soziale Gruppen, Ökonomien und politische Strukturen in Residenzstädten

Teil 1: Exemplarische Studien (Norden)

Herausgegeben von Jan Hirschbiegel, Sven Rabeler und Sascha Winter Das Projekt ›Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde‹ wird als Vorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein gefördert.





Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Jan Thorbecke Verlag
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Schwabenverlag AG, Ostfildern Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen Hergestellt in Deutschland ISBN 978-3-7995-4536-5

## Inhalt

VorwortVII
Einleitung (Jan Hirschbiegel, Sven Rabeler, Sascha Winter) IX
I. Zeiten und Prozesse: Kontinuitäten – Zäsuren – Transformationen
Frühe Beziehungen zwischen Residenz und Stadt. Eisenach, 13.–14. Jahrhundert (Sven Rabeler) 3
Transformationen einer bischöflichen Residenzstadt. Eutin, 15.–16. Jahrhundert (Sven Rabeler)
II. Räume und Beziehungen: Zentralität – Verflechtungen – Netze
Metropole und Residenzstadt: Ökonomische Beziehungen und Konkurrenzen. Braunschweig, 14.–18. Jahrhundert <i>(Sven Rabeler)</i>
Kommunikation zwischen (Residenz-)Städten, Fürst und Hof. Bernburg, 16.–17. Jahrhundert ( <i>Manuel Becker</i> )
III. Praktiken (1) – Verbinden und Ordnen: Personen – Gruppen – Korporationen
Städtisches Personal am Hof? Dresden, 16. Jahrhundert (Jan Hirschbiegel) 247
Wandlungen kleinstädtischer Strukturen bei Verlust der Residenzfunktion. Ziesar, 16.–17. Jahrhundert ( <i>Manuel Becker</i> )

VI INHALT

IV. Praktiken (2) – Organisieren und Aushandeln: Verfahren – Kooperationen – Konflikte	
Parteiungen als Faktor residenzstädtischer Unruhen. Lüttich, 13.–16. Jahrhundert ( <i>Harm von Seggern</i> )	323
Herrschaftliche Ansprüche – städtische Autonomie. Freiberg, 16. Jahrhundert (Jan Hirschbiegel)	383
Institutionelle, soziale und wirtschaftliche Beziehungen von Stadt und Hof am Beispiel ratsherrlicher Kontakte. Schwerin, 17. Jahrhundert (Julia Ellermann)	427
V. Praktiken (3) – Wirtschaften und Versorgen: Ökonomien – Märkte – Finanzen	
Residenzstadt und Regionalhandel. Oldenburg, 16. Jahrhundert (Harm von Seggern)	489
Ökonomische Bedingungen und herrschaftliche Entscheidungen: Möglichkeiten und Grenzen. Mansfeld, 16. Jahrhundert (Jan Hirschbiegel)	565
Herrschaftlich bedingte ökonomische und infrastrukturelle Initiativen.  Barth, 16.–17. Jahrhundert ( <i>Jan Hirschbiegel</i> )	601
Siglen	635
Abbildungen	627

#### Städtisches Personal am Hof?

#### Dresden, 16. Jahrhundert

JAN HIRSCHBIEGEL

Mit der Leipziger Teilung 1485 nahm Dresdens Entwicklung zum zentralen Ort des wettinischalbertinischen Herrschaftsbereichs ihren Anfang. Unter der 1500 begonnenen Herrschaft Herzog Georgs (1471–1539) lässt sich mit dem sogenannten Georgenbau auch der Auftakt der herrschaftlichgestalterischen Umformung der dem Stadtherrn unterworfenen Stadt zu einer der bekanntesten Residenzstädte des Alten Reiches ab der Mitte des 16. Jahrhunderts zeitlich greifen. Das Schloss und damit der Hof war Teil der Stadt. 1502 wird das dauerhaft am Hof beschäftigte Personal in einer Hofordnung verschriftlicht, die neben zahlreichen Regelungen zur Versorgung oder zur Tischordnung auch die Namen und die Aufgaben dieses Personals festhält. Damit bietet die Studie als Momentaufnahme eine punktuelle Sondierung unter der Frage nach städtischen Bezügen des höfischen Personals. Es bleibt freilich bei einer Annäherung, weil Überlieferung und Forschung umfassende Auskünfte verhindern. Dennoch wird im Rahmen einer Forschungsperspektive, die sich Personen, Gruppen und Korporationen annimmt, ein kleiner Ausschnitt der auch städtischen Lebenswirklichkeit sichtbar.

→ Handbuch I, Tl. 1, Art. > Dresden <

#### Einleitung

#### Einführung und Fragestellung

In der sogenannten Väterlichen Ordnung« vom 18. Februar 1499 bestimmte Herzog Albrecht der Beherzte von Sachsen (1443–1500)<sup>1</sup> mit der *Dispositio Albertina* testamentarisch, dass sein ältester Sohn Georg (1471–1539)<sup>2</sup> den meißnisch-thüringischen Landesteil

- Zu Albrecht THIEME, Albrecht der Beherzte (2008), zudem die Beiträge im Sammelband Herzog Albrecht der Beherzte (2002). Siehe auch BÜNZ, VOLKMAR, Herzöge (2004), S. 76–79; THIEME, >Albrecht der Beherzte (2004); RÖSSLER, >Albrecht der Beherzte (1953). Veraltet ist die lange Zeit einzige Biographie LANGENN, Albrecht der Beherzte (1838).
- Biographisch orientierte Zugänge bieten VOLKMAR, Reform (2008), S. 77–88; HOYER, Georg (2007); BÜNZ, VOLKMAR, Herzöge (2004), hier S. 79–85; OEHMIG, Georg von Sachsen (1991); BAUTZ, 'Georg der Bärtige (1990); HOYER, Georg von Sachsen (1988); JUNGHANS, 'Georg von Sachsen (1984); WERL, 'Georg der Bärtige (1964); FLATHE, 'Georg Herzog von Sachsen (1878). Mit WELCK, Georg der Bärtige (1900) liegt die einzig umfassendere, aber veraltete Arbeit vor, zudem gilt bei Welck der Schwerpunkt der Zeit ab 1517.

erhalte, dessen Bruder Heinrich (1473–1541)<sup>3</sup> Friesland, Heinrich im Fall des Verlustes von Friesland aber von Georg abgefunden werden sollte<sup>4</sup>. Dieser Fall trat ein, als Heinrich auf seine Herrschaft in Friesland zugunsten von Georg verzichtete und anschließend beide im Brüderlichen Vertrag« 1505 die väterlichen Verfügungen bestätigten<sup>5</sup>: Heinrich erhielt die Ämter Freiberg und Wolkenstein mit den entsprechenden Einnahmen aus diesen Ämtern und der zugehörigen Städte sowie eine quartalsweise zu zahlende Jahresrente und wählte Freiberg zu seinem Sitz<sup>6</sup>, allerdings ohne herrschaftlichen oder finanziellen Zugriff auf Bergwerke und Münze, der Georg vorbehalten blieb<sup>7</sup>. Ab 1500 residierte Georg, nun in Nachfolge seines verstorbenen Vaters, als regierender Herzog von Sachsen im Schloss zu Dresden (Abb. 2)<sup>8</sup>, Hauptort der wettinischen Albertiner seit der Leipziger Teilung« 1485<sup>9</sup>. Dort saß Georg freilich schon seit einigen Jahren (siehe Abb. 1a und 1b zur Lage des Schlosses am Rande der Stadt, aber innerhalb der städtischen Befestigung<sup>10</sup>, wodurch der Sitz der Herrschaft als Teil der städtischen Gesamtanlage erscheint<sup>11</sup>), insbesondere nachdem Herzog Albrecht, seit Dezember 1488 Generalstatthalter in den Niederlanden, in maximilianeischem Auftrag dem gefangenen König nach Brügge zu Hilfe gezogen war

- 3 Biographisch-lexikalische Annäherungen bei ENGE, ›Heinrich (der Fromme)‹ (2017); DERS., Heinrich von Sachsen (1473–1541) (2016); BÜNZ, VOLKMAR, Herzöge (2004), hier S. 85–89; LAUTERBACH, Berühmte Freiberger, Tl. 1 (2000), S. 22 f.; WERL, ›Heinrich der Fromme‹ (1969); FLATHE, ›Heinrich der Fromme‹ (1880). Siehe zudem den Sammelband Herzog Heinrich der Fromme (2007).
- 4 HStA Dresden, OU 9284 bietet die urkundliche Überlieferung, dazu BERGERHAUSEN, Dispositio (2000); LEISERING, Väterliche Ordnung (2002). Vgl. v. a. ROGGE, Herrschaftsweitergabe (2002), S. 252–260.
- 5 Siehe zur urkundlichen Überlieferung HStA Dresden, OU 9621, dazu THIEME, Vertrag (2007), hier die Edition des Vertrages S. 14–19. Vgl. ROGGE, Herrschaftsweitergabe (2002), S. 260–264.
- 6 Siehe auch THIEME, Freiberg und Wolkenstein (2007). Vgl. GOERLITZ, Staat (1928), S. 39 f. (Freiberg), 90–92 (Wolkenstein).
- 7 Siehe zur Residenzzeit Herzog Heinrichs in Freiberg den Beitrag HIRSCHBIEGEL, Herrschaftliche Ansprüche städtische Autonomie (2020) mit den erforderlichen Nachweisen.
- 8 Errichtet am Ort einer seit dem 12. Jh. bestehenden Burganlage, erstmals 1289 als castrum urkundlich erwähnt, DOHNA-SCHLOBITTEN, Aufzeichnungen, Nr. 15: Länder-Tausch-Vertrag zwischen dem Könige Wenzel II. von Böhmen dem Markgrafen Friedrich dem Kleinen von Meißen, 6. Febr. 1289. Zur Burg Residenzschloss zu Dresden, Bd. 1 (2013), hier v.a. der Beitrag OELSNER, Stellung (2013). Siehe auch DERS., Burg (2005). Dresden hingegen findet erstmals 1206 in einer Urkunde Markgraf Dietrichs von Meißen Erwähnung, siehe zuletzt Acta sunt hec Dresdene (2005); LEISERING, Ersterwähnung (2005). Als Stadt erscheint Dresden zehn Jahre später, als Markgraf Dietrich in civitate nostra Dreseden urkundete, Urkunden der Markgrafen von Meißen, Bd. A3 (1898), Nr. 217.
- 9 Siehe v.a. THIEME, Leipziger Teilung (2017); DERS., 1485 (2010); KADEN, Leipziger Teilung (2007); ROGGE, Herrschaftsweitergabe (2002), S. 222–226; BLASCHKE, Leipziger Teilung (1991); DERS., Leipziger Teilung (1985). Zur Überlieferung HStA Dresden, OU 8578.
- 10 Siehe bspw. PAPKE, Festungsbau (2005).
- 11 Vgl. SPEHR, Topographie (2013); MEINHARDT, Dresden im Wandel (2009), S. 34–109; BLASCH-KE, Dresden (1999); siehe auch OELSNER, Grundlagen (2019).

und er seinen Vater seitdem in der Herrschaft vertrat<sup>12</sup>. Kurz zuvor hatte Albrecht nicht nur der Stadt noch alle Privilegien bestätigt 13, sondern auch eine Hofordnung erlassen 14, damit gleichsam die Angelegenheiten seines Herrschaftszentrums für die Zeit seiner Abwesenheit geregelt. Wesentliche Gegenstände der Hofordnung Herzog Albrechts sind vor allem die Tischordnung, die Zusicherung von Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft, die Amts- und Arbeitszeiten sowie die Aufgaben der Räte, neben anderem enthält die Ordnung auch einige Angaben zum Frauenzimmer<sup>15</sup>. Keine zwei Jahre nach seinem Herrschaftsantritt ließ Georg 1502 ebenfalls eine Hofordnung ausfertigen 16, von Reinhardt Butz als »Sparplan« zur Reduzierung der Ausgaben des Hofes bezeichnet, denn es zeuge »nicht von ausgeprägtem höfischen Glanz, wenn man gerade in den Tischordnungen Adel und Handwerker zusammenbringt«<sup>17</sup>. Wiewohl es sich diskutieren ließe, ob Hofordnungen tatsächlich als Finanzinstrumente verstanden werden können 18, betrifft diese Feststellung doch die zentrale Fragestellung der vorliegenden Sondierung, die auf Grundlage der Hofordnung Herzog Georgs punktuell und exemplarisch den personalen Berührungsund Bezugspunkten von Stadt und Hof gilt. Mit Blick auf Dresden wurde dieser Zugang auch deshalb gewählt, weil sich der herrschaftliche Einfluss auf die Stadt und damit ebenso auf deren Ausbau und Gestaltung erst in der nachreformatorischen Zeit erheblich intensivierte, was an einer zunehmend reicheren nicht nur schriftlichen, sondern auch materiellen Überlieferung abzulesen ist, die wiederum entsprechenden Niederschlag in der Forschung gefunden hat 19. Zwar hatte noch Herzog Albrecht den zwischen 1468 und 1480 erfolgten Um- und Ausbau der Burg zu einer geschlossenen Vierflügelanlage veranlasst<sup>20</sup>, aber erst mit dem sogenannten »Georgenbau«, einem von Herzog Georg 1530 initiierten Umbau eines zur Elbbrücke führenden Stadttores zum ›Georgentor‹, setzte mit diesem ersten Renaissancebau Dresdens die auch deutlich sichtbare Residenzstadtentwicklung Dresdens ein<sup>21</sup>. Der verheerende Stadtbrand im Juni 1491 war noch keine Initialzündung

- 12 Siehe auch Privatbriefe, Bd. 1 (1899), Nr. 414: Herzog Albrecht von Sachsen an seinen Sohn, Herzog Georg von Sachsen, Anfang 1489. Zu Maximilians Gefangenschaft HOLLEGGER, Maximilian I. (2005), S. 54-57. Vgl. THIEME, Albrecht der Beherzte (2002).
- 13 Codex juris municipalis Germaniae, Bd. 1 (1863), Nr. 75. Vgl. u. a. GROSS, Residenzstadt (2002), S. 30.
- Zur Edition Hofordnungen, Bd. 2 (1907), S. 27–38. Zur Datierung RABELER, Lebensformen (2006), S. 469–482. Überliefert ist die Hofordnung Herzog Albrechts im HStA Dresden, 10036: Finanzarchiv, Loc. 32436, Rep. 28: Hofordnungen, Nr. 1 (Alte Ordnung des Hofes in Dresden [1470–1480]).
- 15 Vgl. BUTZ, Stellung (1999), S. 327–330. Zum Frauenzimmer RABELER, Sidonia (2009), S. 13–15.
- 16 Siehe unten S. 253.
- 17 BUTZ, Stellung (1999), S. 335.
- 18 Vgl. etwa EWERT, HILSENITZ, Finanzdokument (1997).
- 19 Vgl. bspw. LASS, Dresden (2006), S. 156–166. Ausführlich aus v. a. kunsthistorischer Perspektive WINTER, EHLER, Prozesse und Zäsuren (2020).
- 20 OELSNER, Errichtung (2013).
- 21 Siehe MAGIRIUS, Georgenbau (2013); DERS., Georgentor (1992). Nach BLASCHKE, Dresden (1999), S. 172, zeigt sich am Ausbau der Stadt das »Bedürfnis nach einer ständigen Residenz« entsprechend dem »Umbau der spätmittelalterlichen Landesherrschaft zum frühneuzeitlichen

für städtebaulich-herrschaftliche Initiativen <sup>22</sup> gewesen, obwohl zunächst Albrecht, von Georg brieflich informiert <sup>23</sup>, in die baurechtliche Autonomie der Stadt eingriff. Er subventionierte Steinbauten und -dächer, unterstützte die Stadt finanziell und gewährte Steuernachlässe <sup>24</sup>. Dann forcierte aber auch Georg selbst beispielsweise mit Hilfe von Anordnungen den Wiederaufbau und verpflichtete sogar einen Baumeister <sup>25</sup>. Zudem interessierte sich die insbesondere kirchengeschichtliche Forschung für Herzog Georg vor allem als altgläubigen Gegner der lutherischen Reformation. Auch die nicht nur konzeptionell innovative Arbeit von Christoph Volkmar aus dem Jahr 2008 gilt der Kirchenpolitik Georgs, obschon der zeitliche Schwerpunkt mit den Jahren 1488 bis 1525 hauptsächlich auf der nicht nur aus lutherischer Sicht vorreformatorischen Phase liegt <sup>26</sup>. Und so mag es reizvoll sein, die ersten Jahre von Georgs Herrschaft im Dunkel der Überlieferung und vor dem Hintergrund einer nur ansatzweise vorhandenen Forschung am Beispiel seiner Hofordnung nach städtischen respektive bürgerlichen Bezügen zu befragen.

#### Überlieferung und Forschung

Die Hofordnung Herzog Georgs aus dem Jahr 1502 ist im Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden im sogenannten instruktionsbuch als Kanzleikonzept mit Korrekturen und Ergänzungen von Georgs Hand überliefert<sup>27</sup>. Vorausgegangen war wohl eine weitere Hofordnung Georgs, die aber nicht erhalten ist<sup>28</sup>, zudem hat Georg sich zu Beginn seiner Herrschaft als Stellvertreter Albrechts noch an der oben erwähnten Hofordnung seines Vaters orientiert<sup>29</sup>, der dies auch deutlich eingefordert hatte, wenn er 1490 seinem Sohn schreibt, dass er über *unnßers hoffs ordenung unnd gesetze streng* halten solle<sup>30</sup>. Die bislang einzige Edition der Ordnung Georgs stammt von Woldemar Goerlitz, publiziert

- Staat«. Siehe auch den Abschnitt »Der Weg zur Residenzstadt«, in: Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 1 (2005), S. 420–458.
- KLINGNER, Dresdner Stadtbuch (2011), S. 35–44. Siehe auch RICHTER, Von dem Brande (1883).
- 23 Ebd., S. 38 f.
- 24 Ebd., S. 41 f.
- 25 Ebd., S. 42 f.
- 26 VOLKMAR, Reform (2008).
- 27 HStA Dresden, 10024: Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8233/1 (Instruktionsbuch [1508–1546]), Bl. 104–112.
- Diese hoffesordenung ist nur dadurch bekannt, dass Hofmarschall Günther von Bünau brieflich mit Datum 3. Jan. 1502 gebeten wurde, eine ihm übergebene Hofordnung dem Herzog zuzuschicken, GOERLITZ, Staat und Stände (1928), S. 422 mit Anm. 5, hier belegt als Cop. 107, 111 entsprechend dem Ausgangsregister der herzoglichen Korrespondenz, heute HStA Dresden, 10004: Kopiale, Nr. 107, fol. 111. Gemeint ist wohl Günther von Bünau zu Liebstadt, vgl. GOERLITZ, Staat und Stände (1928), S. 417. Siehe auch SCHIRMER, Untersuchungen (2003), S. 350f. mit Nachweisen. Vgl. SCHNEIDER, Bünaus (2008), S. 173 mit Anm. 25; SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 158.
- 29 Siehe oben S. 249 mit Anm. 14.
- 30 Zitiert nach GOERLITZ, Staat und Stände (1928), S. 422, Anm. 5.

in seiner umfangreichen, 1928 erschienenen verdienstvollen Arbeit über »Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539«<sup>31</sup>.

Die moderne Forschung hat sich kaum exklusiv mit Georgs Hofordnung beschäftigt. Reinhardt Butz hat die Ordnung 1999 im Rahmen der Frage nach der Stellung der wettinischen Hofräte zusammen mit einer Satzung Friedrichs des Weisen von 1456, der genannten Hofordnung Albrechts des Beherzten, die nach Sven Rabeler mit überzeugenden Argumenten möglicherweise im Frühiahr 1488 kurz vor Albrechts Abreise in die Niederlande entstanden ist<sup>32</sup>, und den Hofratsordnungen Kurfürst Friedrichs des Weisen und Herzog Johanns von Sachsen behandelt<sup>33</sup>. Butz kommt zu dem Schluss, an der Hofordnung Georgs sei der Versuch abzulesen, bestimmte Familien an den Hofdienst, aber nicht an ein bestimmtes Amt zu binden<sup>34</sup>. Christoph Volkmar allerdings, der sich wenig später in einer Studie aus dem Jahr 2001 unter anderem auf Grundlage der Hofordnung Herzog Georgs mit dem albertinischen Hofrat in den ersten Regierungsjahren Georgs beschäftigt<sup>35</sup>, urteilt, die Hofordnung von 1502 sei »eine Momentaufnahme des Übergangs vom Personenverbandsstaat des Mittelalters zum institutionalisierten Flächenstaat der Neuzeit«<sup>36</sup>, gerade weil hier die Kompetenzen und der Geschäftsgang des Hofrates festgeschrieben seien, auch wenn keine Liste der ihm angehörenden Räte enthalten ist<sup>37</sup>. Nach Auswertung der aus dieser Zeit überlieferten Missivenbücher deutet Volkmar aber »personelle Verstetigung« als »Zeichen der Institutionalisierung«, und so erscheine der albertinische Hofrat als »ein kleiner, exklusiver Kreis von Verwaltungsfachleuten des herzoglichen Vertrauens«, zumal die »Wirksamkeit überkommener Personenverbandsstrukturen« weiterhin gegeben sei und auch um 1500 die schriftsässigen Dienstadelsgeschlechter »Stütze der albertinischen Zentralverwaltung« geblieben seien<sup>38</sup>. Nur sehr vereinzelt fand die Hofordnung Georgs bei neueren Forschungsansätzen Beachtung. Stellvertretend sei Uwe Schirmers monumentale Untersuchung über die kursächsischen Staatsfinanzen genannt, der Georgs Ordnung als Beleg für die »Modernisierung der Geschäftsvorgänge innerhalb des albertinischen Hofrates« durch die »Regredierung des Fürsten«<sup>39</sup> wertet, denn Georg bestimmte, auch wenn wir persönlich nicht darbey sein, sollen doch dieselbigen unnser rete vor sich handelnn, was sie gehanndelt und beßloßen haben, unns summarie vortragen unnd zu erkennen geben<sup>40</sup>.

```
31 Ebd., S. 491–496.
```

<sup>32</sup> RABELER, Lebensformen (2006), S. 472.

<sup>33</sup> BUTZ, Stellung (1999).

<sup>34</sup> Ebd., S. 335.

<sup>35</sup> VOLKMAR, Hofrat (2001).

<sup>36</sup> Ebd., S. 76.

<sup>37</sup> Ebd., S. 78.

<sup>38</sup> Ebd., S. 81, 82. Vgl. VOLKMAR, Landesherrschaft (2010), S. 53.

<sup>39</sup> SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 160; DERS., Untersuchungen (2003), S. 321. Vgl. ROGGE, Wettiner (2005), S. 193; GROSS, Wettiner (2007), S. 103; DERS., Geschichte Sachsen (2001), S. 39.

<sup>40</sup> GOERLITZ, Staat und Stände (1928), S. 494.

Die allgemeine Forschung zu Hofordnungen ist hingegen weit umfangreicher. 1999 haben Werner Paravicini und Holger Kruse den Sammelband >Höfe und Hofordnungen 1200–1600< vorgelegt. Einleitend bestimmt Paravicini Hofordnungen als

»vom jeweiligen Herrn erlassene Bestimmungen, die feststellen, (1) welche Ämter es in seiner Haushaltung gibt, (2) wer sie innehaben soll, (3) mit welchem Gefolge bzw. mit welcher Entlohnung sie zu versehen sind, (4) was zu tun ist und (5) in welcher Form dies zu geschehen hat«<sup>41</sup>.

Auch Herzog Georgs Hofordnung erfüllt diese Kriterien, wie zu zeigen sein wird. Frühe Regelungen entstanden in England und Frankreich<sup>42</sup>, im mallorquinischen Reich<sup>43</sup>, dann auch in Burgund<sup>44</sup>, für das Alte Reich fehlen diese hingegen bis zum 15. Jahrhundert nahezu vollständig<sup>45</sup>. Die bislang bekannten Stücke mehren sich zwar in der zweiten Jahrhunderthälfte, die breite Überlieferung setzt aber erst im 16. Jahrhundert ein<sup>46</sup>. Zudem zeigt sich in der Ausbildung höfischer Zentren nicht nur ein West-Ost-, sondern auch ein Süd-Nord-Gefälle, was zum einen dem burgundischen Hof Vorbildfunktion zuweist<sup>47</sup>, zum anderen die Bedeutung der päpstlichen Höfe in Avignon<sup>48</sup> und Rom<sup>49</sup> hervorhebt.

Der Blick auf die vor allem westeuropäischen Hofordnungen ist deshalb von Belang, weil sich die Frage stellt, ob sich Herzog Albrechts Engagement in kaiserlich-königlichen Diensten in den Niederlanden, seine vermutete oder tatsächliche Kenntnis oder zumindest Anschauung burgundisch-höfischer Formen am herzoglich-sächsischen Hof niedergeschlagen und möglicherweise auch Anlass, Duktus und Anlage der von ihm beziehungsweise von seinem Sohn veranlassten Hofordnungen beeinflusst haben könnten. Am Hof Maximilians lässt sich dieser Nachweis hinsichtlich des Zeremoniells führen 5°. Und auch die hofeordenung Maximilians vom Dezember 1497 51, im Grunde »sachlich eine Ordnung

- 41 PARAVICINI, Europäische Hofordnungen (1999), S. 9. Vgl. SCHOLZ, >Hofordnungen (2001); WIDDER, Hofordnungen (2007); DIES., >Hofordnungen (2003); AHRENS, >Hofordnungen (1990).
- 42 Vgl. etwa LACHAUD, Order and Disorder (1999); LALOU, Les ordonnances (1999).
- 43 KERSCHER, Strukturierung (1999).
- 44 Hofordnungen der Herzöge von Burgund (2005). Siehe auch PARAVICINI, Hofordnungen Herzog Philipps des Guten von Burgund (1982–1991).
- 45 Vgl. die von Arthur Kern herausgegeben Hofordnungen des Alten Reichs, die im Wesentlichen erst im 16. Jh. einsetzen, Hofordnungen, Bd. 1–2 (1905–1907).
- 46 Siehe die selbstredend unvollständigen Sammlungen von Anja KIRCHER-KANNEMANN, hier die edierten bzw. bearbeiteten Hofordnungen unter https://hofordnung.hypotheses.org/116#\_ftn11 (4.5.2020), die bislang nicht edierten Ordnungen unter https://hofordnung.hypotheses.org/hofordnungen-unedierte-quellen [4.5.2020]. Siehe auch die neueren Arbeiten, hier in Auswahl, GRÜNEWALD, Kurmainzer Hofordnungen (2018); SPÄLTER, Ansbachische Hofordnung (2014); MELZER, Hofordnung der Festung Marienberg (2009); NATZMER, Hofordnung des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II. (2008), oder PLATZGUMMER, Hof und Hofordnung (2005).
- 47 PARAVICINI, Court of the Dukes of Burgundy (1991).
- 48 Vgl. die ältere Arbeit GUILLEMAIN, La cour pontificale d'Avignon (1962).
- 49 Siehe etwa PARAVICINI BAGLIANI, La cour des papes au XIIIe siècle (1995).
- Sehr differenziert NOFLATSCHER, Maximilian (2013), v.a. S. 735-740.
- 51 RI XIV, 2, Nr. 5610 (13. Dez. 1497), 5869 (13. Febr. 1498), 5872 (13. Febr. 1498). Dazu HEINIG, Theorie (1999), v.a. S. 231–235. Überliefert sind auch Hofordnungen Maximilians für Philipp den

des Hofrats und der Hofkanzlei« <sup>52</sup>, erscheint insbesondere in der erneuerten Fassung vom Februar 1498 »niederländischen Ursprungs« <sup>53</sup>. Herzog Albrechts Hofordnung lässt einen solchen Schluss aber nicht zu, und auch Georg, obgleich ein gebildeter Mann, dem zunächst eine geistliche Laufbahn bestimmt war, weil ihm als Sohn des jüngeren Bruders von Kurfürst Ernst von Sachsen vor der Leipziger Teilung keine Nachfolge in der sächsischen Herrschaft zustand <sup>54</sup>, wird sich bei der Abfassung der Hofordnung 1502 kaum an den großen west- und südeuropäischen Höfen orientiert haben, sondern an den lokal- und regional-personalen Verhältnissen, den finanziellen Möglichkeiten und den territorialen Bedürfnissen seiner Herrschaft <sup>55</sup> sowie dem Vorbild seines Vaters.

#### Die Hofordnung Herzog Georgs des Bärtigen 1502

#### Bestandsaufnahme

Die Hofordnung Herzog Albrechts beginnt mit den Worten

Wir haben bedacht die manchfeldige clage und gebrechen unsers hofelichen wesens und haben uns furgenommen, solchs einem iglichen zu vorkomen, und haben derhalben ein ordnung und satzung furgenommen in der form und weise, als hernach volget <sup>56</sup>.

Georgs Hofordnung wird hingegen ohne weitere begründende Angaben zur Abfassung mit der Überschrift des ersten von fünf Abschnitten eröffnet. In diesem ist das Hofpersonal bei Zuordnung des jeweiligen Aufgabenbereichs, zum kleineren Teil namentlich, aufgeführt, genannt wird aber auch die Zahl der Pferde, die verschiedenen Personen zugestanden werden. Es folgen zwei Abschnitte zur Küchen- beziehungsweise Tischordnung sowie zur Keller- beziehungsweise Trink- und Essordnung. Der vierte Abschnitt gilt den Räten und der Arbeit in der Kanzlei. Beschlossen wird die Ordnung mit unterschiedlichen Bestimmungen beispielsweise zu den Öffnungs- und Schließzeiten von Türen und Toren.

Unterstrichen gekennzeichnet sind eigenhändig eingetragene Ergänzungen Georgs, vom Verfasser des vorliegenden Beitrags eingebrachte Fettungen markieren Sinnabschnitte.

Vormarckt, was und wievil personen im hoff hinfurder sollen gehalten werden.

**Zum gottesdinst verordent**: Her Ludwig unsers g. h. caplann, her Wolffgang altarist, er Johannes Gurtler in die capellen verordent, er Johannes Scheffer, er Baltazar, 4 corales, 1 glockner, ein orgenista. **Diener, uff u. g. h. zn wartenn**: Wisunt von

Schönen (nach 1481 und 1494/1494), SCHWARZKOPF, Studien (1955), S. 206, und Karl V. (1511), ebd., S. 216–218.

- 52 HEINIG, Theorie (1999), S. 233.
- 53 Ebd., S. 235-237, hier das Zitat S. 235, Anm. 50.
- 54 Vgl. VOLKMAR, Reform (2008), S. 77
- Zu den finanziellen Spielräumen Georgs SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 231–277.
- 56 Hofordnungen, Bd. 2 (1907), S. 27.

Ragwitz unnsers g. h. thurknecht, Walnfels, Eyfflender, Pommer, Holsteter, Meckelburger, Hycke, Rechenberg, Enderleynn, Seyffridt barbirer, Bernhart harnischknecht, Krawß caspar, Spieß stubenheyßer, der Peyer. In meins g. h. stal verordent: Nickel von der Ihann stalmeyster, Schramm Hanns der schmidt, 3 knechte, 1 jungenn, 2 knechte fur die einroßer, Holtzichen meiner g. frawen stalknecht. In mevner g. frawen frawenzcymer verordennt: die hoffmeysterin, 8 erbar junckfraw, 1 gurteljunckfraw, 1 der hoffmeysterin junckfraw, 1 kochin, 1 hertzog Hansen maydt, 4 jungen, 1 thorknecht, 1 jungkfrawknecht, 1 stubenheyßer, die Voytin ein nerrin, 1 narrenn. Reyßige pferdt fur m. g. h. und seiner g. diener uber hoff: 12 m. g. h., 2 m. g. fraw, 8 der von Stolberg, 10 Schencke Rudolff und Schenk Hans, 9 der obermarschalk, 6 der hoffmeyster, 6 Caspar von Schonnberg, 4 der hoffmarschalk, 3 der cantzler, 3 Ihan von Sleynitz, 2 Wolff von Sleynitz, 2 Friderich von Schonberg, 2 Georg Anger, 2 Jobst von Schwichelde, 2 Hanns Pflugk, 2 Jacoff von Schonberg, 6 einroßer, 2 der schenncke, 2 Georg von Schonberg, 2 Jacoff Harttitzsch, 2 Hanns von Sleynitz, 3 bottenn, 1 Cuntz Rumpff, 1 kuchenmeyster, 1 trometer, 1 der jheger, 1 der weydeman, 1 Seyttwitz, 1 Tomatzsch, 2 Paulus Prachtpeg, 16 wagenpferdt zu vier geschyrrenn. In die cantzley verordent: Cuntz Rumpff, Asmus, er Greger, Erhart, Caspar, Hensell, 1 stubenheyßer. In die silbercammer verordent: magister Mathias Meyner camermeister, Graff, Jorg. In die kuchen verordent: kuchenmeyster, kuchenschreyber, Hans Francke m. g. h. muntkoch, sein knecht, schleußer, sein knecht, ritterkoch, sein knecht, pretermeyster mit 3 jungen, 1 schlechtiger. In keller verordent der schenncke, weynmeyster, Pawl, Hensel. In die schneyderey verordent: Greger schneider meins g. h., Nickel sneyder meiner g. frawen, 1 knecht den beydenn. In die schoßerei verordent und yns ampt: der houptman, 1 knecht. schoßer, I stubenheyßer ader jungen, 2 thorwerter, 2 wechter, 2 personen der hawßman, 2 wagenknecht. Iheger und wevdelewte verordent: Phillip iheger, 2 ihegerknecht, I jungen, I pirschknecht, I knecht dem weydeman. In das backhawse verordent: 3 becker. Gemeyn hoffgesinde: Hechtel der alde schenck, 1 knecht, meyster Hanns der zeewokmeyster, 1 bretdiener, 3 lawffende botten, der alde Hanns jheger, der alde Lynhart, 1 stubenheyßer fur die hoffstuben, 1 stubenheyßer fur des obermarschalks und hoffmeysters stuben, 1 schyrrmeyster, 6 wagenknecht, Caspar Hönisch, 2 almußer, Jacoff Preger futtermeyster, Schmitzigk.

Dies ist der hinsichtlich der Fragestellung wesentliche Abschnitt der Hofordnung. Gezählt werden können einschließlich Herzog Georgs und der Herzogin Barbara insgesamt 165 Personen, darunter mit dem g. h. und der g. fraw 63 Personen, die namentlich genannt sind. In Albrechts Hofordnung sind etwas mehr als 200 Personen notiert, Georgs Hof ist mithin zu Beginn seiner Herrschaft nur unwesentlich kleiner. Die Stadt Dresden wiederum besaß am Anfang des 16. Jahrhunderts auf linkselbischer Seite ohne Vorstädte etwa 2 700 Einwohner 57, wodurch die Zahl der Schlossbewohner recht gering erscheint, allerdings han-

<sup>57</sup> MEINHARDT, Stadtgesellschaft (2005), S. 59 f.; DERS., Dresden im Wandel (2009), S. 129. 1489 besaß Dresden noch 3 964 Einwohner, der anschließende Bevölkerungsverlust erklärt sich durch

delt es sich bei den in der Hofordnung erfassten Personen auch nur um den mehr oder weniger dauerhaft am Hof weilenden Personenkreis. Allein zeitweise am Hof befindliche Personen wie beispielweise Fuhrleute, Händler oder Handwerker oder die im nächsten Abschnitt erwähnten geste sind selbstverständlich nicht erfasst.

Nicht alle Personen lassen sich identifizieren wie diejenigen Diener, die nur mit ihren Vornamen aufgeführt, oder die meisten all jener, die lediglich mit ihrer Funktion erfasst sind. Dass es sich allerdings bei *m. g. fraw* um die Herzogin Barbara handelt, bedarf wenig Scharfsinn, ebensowenig die Feststellung, dass der Kanzler Georgs zu jener Zeit Dr. Nikolaus von Heynitz <sup>58</sup> war. Weiterer Aufschluss wird unten S. 261 gegeben.

Die folgenden beiden Abschnitte – der Vollständigkeit halber wiedergegeben – beschäftigen sich mit der Versorgung der Hofhaltung. Die unterschiedliche Getränke- und Brotzuteilung zeugt ebenso wie die Aufteilung der Tische von der höfischen Hierarchie – ein durchaus üblicher Bestandteil in den Hofordnungen der Zeit. *Freybergisch bier* <sup>59</sup> schien hohes Ansehen zu genießen und war wie Weißbrot im Unterschied zu Speisebier und Wein beziehungsweise Schwarzbrot dem Herrentisch, den Räten und dem Frauenzimmer unter Leitung der Hofmeisterin Barbara von der Sale <sup>60</sup> vorbehalten.

Ordnung wie es in der kuchen sall gehaltenn werden.

Es sall keyn mensch in der kuchen nicht meher gehalten werden, auch nymandes frembdes unnd ausserhalb denjhenigen, die darzw verordent sein, ane lawbe des hoffmarschalks hyneinzugehen ader auch darynnen zu essen nicht gestat werdenn. Item es sall der kuchenmeyster darob sein, das meins g. h. tisch unnd alles ander hoffgesinde in nachvolgender weyße mit guter kost gespeyst unnd die woll gekocht unnd zwbereyt werdenn. Vor meins g. h. tisch, so nicht geste sein, uff den morgen 9 und des abents 8 esßen sollen gegeben werdenn, aber ann fastagen 10. Vor der rete tisch uffin morgen 6, des abents 5, ader uffin vasttagen 7 esßen. Vor der edellewt tisch, jungkfrawen und cantzleyen tisch des morgens 5, des abents 4, aber an vasttagen 6 esßen. Vor meins g. h. knecht unnd erbarn knechten tisch des morgens und abents 4, ann fastagen 5 esßen. Vor das gemeyne hoffgesinde uffin morgen 4, des abents 3, am vastentage 4 essenn.

Es sall auch zu undermaln in unser frawenzcymmer vor die edellewte ader andre, ßo sich mit weßen in unserm sloß enthalten, aus der kuchen suppen zu geben unnd nach alder gewonheyt zu vesperzceyt keße gespeyst werdenn, doch das, dy es for-

58 VOLKMAR, Hofrat (2001), S. 79 mit Anm. 25.

Siehe im vorliegenden Band den Beitrag zu Freiberg, HIRSCHBIEGEL, Herrschaftliche Ansprüche – städtische Autonomie (2020), S. 385, Anm. 24.

60 Zu Barbara von der Sale (Salà, Sahl), einer geborene Miltitz, schweigen Überlieferung und Forschung weitestgehend. Dass es sich bei Barbara um die Herzogin handelt, ist bspw. HASCHE, Beschreibung (1781), S. 54, zu entnehmen. Ein vereinzelter Hinweis bei Korrespondenz (2010), S. 78. Zu den Miltitz KNESCHKE, Adels-Lexicon, Bd. 6 (1865), S. 297–299.

den Stadtbrand von 1491, ebd. Schon um 1600 war die Einwohnerzahl, allerdings mit den Vorstädten, dann auf etwa 15000 gestiegen, ebd., S. 134.

<u>dern, nottorfftig sein; welcher es nicht vor sich und selber essen darff, der sal es nicht fordern.</u>

Diese ordnung sall mit nichte ubergangen ader geandert werden, unnd wer in eyncherley weyße anders darynnen befundenn wurde, der sall darynnen seiner sweren straffe gewarten ec.

Ordnung wie es im keller sall gehaltenn werdenn.

Es sall keyn mensch im keller meher, danne die darein verordent sein, enthalten werdenn ausserhalb des hoffmarschalks bevelh, auch nymandes darynne gelassenn. Es sollenn alle kellerknecht, wenn die herren gessen haben, mit den leczsten zu tische gehenn unnd in flaschen getrenck vor die leczsten tragenn, unnd sall nymande im keller zw eßen vorstadt werdenn. Es sall der schenck vleyssig daran sein, das broth unnd getrencke nicht anders, danne wie nachvolget geschrieben unnd ym auch sunst bevelh geben ist, gespeyst werdenn. Item uff der rete tisch weyn unnd Freybergisch bier, weyß- unnd swartzbroth gebenn. Uff der jungkfrawen tisch Freybergisch bier und speyßeweyn, weiß- und schwarczbrot. Uff der cantzley unnd edellewthe tisch weyn, speysbier, swartzbroth, auff der briester tisch desgleychen. Item meins g. h. knechten, erbarn, jungen tisch swartzbroth, speyßbier unnd uff iczlichen tisch 2 becher mit weynn. Item vor das gemeyne hoffgesinde swartzbroth unnd speysebier. Item in die kuchen dem kuchenmeyster und den muntkochen 2 becher mit wevn unnd sunst den andern muntkochen speyßbier, swartzbroth unnd zcwischen den malzceitten speyßbier sall gegebenn werdenn. Item zewischen den malzceitten, so die herren ader rete, dye hoffmeysterine nach weyn ader bier schicken, sall yne nicht vorsagt werden. Item wenn die hoffmeysterin den junckfrawen lest Freybergisch bier fordern, sall yn auch gegebenn werdenn. Item wurden auch die edellewte ader priester vor dem keller ein trunck bier ader weyn fordern, sall yme eins, weyn ader speyßbier, gegeben werden ader furder zu tragen nicht gestatt. Item in die cantzley sall eins, welichs sie fordern, weyn ader speyßbier, gegeben werden. In die schosserey sall dem amptman auch dem schosser eins, weynn ader speyßbier, gegeben werden. Item in die silbercammer vor den camerrneyster und zewen seine knechte sall auch eins, elichs sie fordern, weyn ader speyßbier, gegeben werden. Item den edellewtenn, die ym schloß lygenn, sall auch eins, weyn ader speyßbier, gegeben werden zum schlafttranck. Item meins g. h. und m. g. frawen cappellan sall auch eins, welichs sie fordern, weynn ader bier, zum schlafftranck gegebenn werden. Item priestern, coralen, schneydern unnd anderm hoffgesinde, das in meins g. h. sloss ader vorsloss, das in s. g. dinst geordent ist, allein speyßbier sall gegeben werden. Item wer auch sunst von gemeynem hoffgesinde trincken fordern wirt vor dem keller, dem sall speyßbier zu trincken gegeben werden unnd forder zu tragen nicht gereycht werden. Sunder zum vesperbroth sall es nach alder gewonheyt gehalten werdenn unnd zum schlafftranck, doch das es dy, dy es fordern, nottorfftig sein; welches nicht vor sich haben wil und selber essen, der sal es dolassen. Wenn der furst schlaffen ist; sall der keller gesloßenn unnd dieselbige nacht nicht geoffendt werdenn.

Diese ordnung sall in keynem stuck übergangen werdenn; so es aber anders befunden, sall ein iczlicher seiner straffe warttende sein ec.

Die nachfolgende Rats- und Kanzleiordnung ist ein zentraler Bestandteil der Hofordnung und schriftlicher Ausdruck dessen, was Uwe Schirmer als »Modernisierung« bezeichnet <sup>61</sup>. Damit erscheint Georgs Ordnung weit mehr denn nur als Manifestation herrschaftlichen Willens zur Sparsamkeit, zumal die nicht zuletzt aus dem reichen Silberbergbau stammenden Einnahmen nach Abzug aller Ausgaben selbst unter Berücksichtigung außerordentlicher Ausgaben »genügend Mittel für die Hofhaltung und den Schloß- und Festungsbau« boten, wie Schirmer resümierend in seiner Darstellung der Finanzen Herzog Georgs feststellt<sup>62</sup>. Einschränkend ist freilich anzumerken, dass Schirmer zum einen die gesamte Regierungszeit des Herzogs in den Blick genommen hat, zum anderen die Last des friesländischen Krieges durchaus in den Anfangsjahren der Herrschaft Anlass gab, den Haushalt aufmerksam zu beobachten, dessen Verschuldung in den Jahren bis 1515 stetig stieg<sup>63</sup>. Auch bietet die Hofordnung Georgs im Unterschied zu derienigen seines Vaters keinen Aufschluss über die einzelnen Kosten der Hofhaltung. Aber die Ordnung steht wesentlich im Zusammenhang mit den schon von seinem Vater begonnenen Modernisierungstendenzen, wobei für Albrecht eine übersichtliche Buchführung und die Zentralisierung der landesherrlichen Finanzen im Mittelpunkt standen<sup>64</sup>. Auch für Georg waren diese Bereiche von erheblichem Belang, doch kommen in seiner Hofordnung ebenso verwaltungsorganisatorische Anpassungen zum Ausdruck. So war es, wie bereits oben erwähnt, den Räten nun möglich, in Abwesenheit des Herzogs Beschlüsse zu fassen und Entscheidungen zu treffen, die dann der Kanzler zu hinterbringen hatte, der wiederum nicht mehr allein ohne die Räte entscheiden konnte. Ihm war auch die Ausfertigung von Schreiben aufgegeben, die fortan in einem Register zu erfassen waren. Und bei den Räten wird regelmäßige Präsenz deutlich eingefordert<sup>65</sup>.

Gemeint sind im Unterschied zu den Räten von Haus aus vor allem die >wesentlichen Räte 66, also diejenigen, die sich stets am Hof aufhielten und als »institutionalisierter Hofrat« nun zur »Schaltzentrale der Landesherrschaft [...] geworden« war, dem alle Aufgaben der Territorialherrschaft außer der Finanzverwaltung oblagen 67. Die Räte werden in der Ordnung nicht eigens als solche genannt, Christoph Volkmar kann den Hofrat aber auf Grundlage eines Missivenbuches aus den Jahren 1503/1504 rekonstruieren 68. So handele es sich bei den wesentlichen Räten Georgs um den Obermarschall Heinrich von Schleinitz

- 61 Siehe auch oben S. 251.
- 62 SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 277.
- 63 Ebd., S. 266.
- 64 Ebd., S. 151-157.
- 65 Zu den Hofratssitzungen, zum Gang der Entscheidungen, zum Verhältnis des Hofrats zu Kanzlei und Herzog VOLKMAR, Hofrat (2001), S. 84–88, zu den Arbeitsbereichen ebd., S. 88–94.
- 66 Vgl. SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 283. Vgl. auch KOCH, ›Räte‹ (2007), die auf die Regelhaftigkeit der Doppelbesetzung von Hofamt und Ratsfunktion bei den Räten hinweist, die sich dauerhaft am Hof aufhalten.
- 67 VOLKMAR, Hofrat (2001), S. 77f.
- 68 Ebd., S. 79.

zu Hohnstein<sup>69</sup>, den Hofmarschall Jakob von Schönberg<sup>70</sup>, der allerdings erst 1503 dem verstorbenen Heinrich von Schönberg d. J. zu Stollberg<sup>71</sup> nachfolgte, den Kanzler Dr. Nikolaus von Heynitz<sup>72</sup>, den Rat Caspar von Schönberg auf Purschenstein<sup>73</sup> und die beiden Kanzleischreiber Erasmus Fischer und Gregor Walther<sup>74</sup>. Dazu tritt der Hofmeister, zu der Zeit Dietrich von Schleinitz<sup>75</sup>.

Folgen wir der These von Butz, wonach die in der Hofordnung mit je zwei Pferden versehenen Personen ebenfalls zu den Räten zu zählen sind<sup>76</sup>, treten dem von Volkmar benannten Kreis außer Johann von Schleinitz, dem drei Pferde zugestanden werden, noch Wolf und Hans von Schleinitz, Friedrich und Georg von Schönberg, Jobst von Schwichelde, schließlich auch Georg Anger, Hans Pflug und Jacoff Harttitzsch bei<sup>77</sup>. Der nach Ausweis der Hofordnung 1502 offensichtlich für längere Zeit am Hof weilende Ritter Georg Anger<sup>78</sup> scheint von Georg mit militärischen und finanziellen Angelegenheiten betraut gewesen zu sein. Anger war Truppenführer im Krieg gegen Friesland<sup>79</sup>, später Ansprechpartner von Hochmeister Albrecht, als es um militärische und finanzielle Unterstützung des Ordens ging <sup>80</sup>. Hans Pflug zu Frauenhain schließlich, ebenfalls Ritter, zählt Schirmer zu den Räten der »zweiten und dritten Reihe«, bestallt als Räte von Haus aus 81.

Wenn Volkmar allerdings urteilt, dass die wesentlichen Räte am albertinischen Hof weder dem Hochadel noch dem Bürgertum entstammten, sondern den schriftsässigen Dienstadelsgeschlechtern des Landes 82 und es einzig über die Kanzlei Nichtadligen gelungen sei, Teil des Hofrates zu werden, insbesondere dann, wenn sie eine juristische Ausbildung aufweisen konnten wie Kanzler Heynitz<sup>83</sup>, dann kann es sich bei den bei Butz genannten Personen nur um jene Räte von Haus aus handeln. Abgesehen von diesen Überlegungen kommt aber in der Rats- und Kanzleiordnung der Modernisierungszug in der »Verfestigung von kollegialem Arbeitsprinzip, geregeltem Geschäftsgang, personeller Zu-

- SCHIRMER, Untersuchungen (2003), S. 370. Siehe auch BUTZ, Stellung (1999), S. 333 mit Anm. 88.
- 70 BUTZ, Stellung (1999), S. 373.
- Ebd., S. 372. 7 I
- Siehe oben Anm. 58.
- SCHIRMER, Untersuchungen (2003), S. 371 f.
- Belege zu den genannten Personen auch bei VOLKMAR, Hofrat (2001), S. 79, Anm. 23-27 und
- Ebd., S. 80, Anm. 28. SCHIRMER, Untersuchungen (2003), S. 369. 75
- 76 BUTZ, Stellung (1999), S. 333.
   77 Jobst von Schwichelde scheint lediglich in der Hofordnung erwähnt zu sein, und die Schleinitz und Schönberg haben in der Forschung offensichtlich nur in prominenteren Vertretern dieser beiden Familien Berücksichtigung gefunden, weshalb hier auf weitere Belege verzichtet wird, siehe stattdessen GOERLITZ, Staat (1928), S. 423, zu den Räten von Haus aus ebd., S. 424-426.
- 78 U.a. Amtmann von Zörbig im Zuge einer Verpfändung, ebd., S. 93.
- 79 SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 229.
- 80 JOACHIM, Politik, Tl. 2 (1894), S. 68, 119 (Anm.), 162 (Anm.).
- 81 SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 572, 576. Auch zur Familie der Pflug(k) schweigt die moderne Forschung weitgehend, siehe stattdessen KNESCHKE, Adels-Lexicon, Bd. 7 (1867), S. 129-131.
- 82 Siehe auch oben S. 251.
- 83 VOLKMAR, Hofrat (2001), 81 f.

sammensetzung und klar umrissenen Aufgabengebieten« deutlich zu Wort wodurch »kontinuierliches und fürstenunabhängiges Regierungshandeln« erst möglich wurde <sup>84</sup>.

Ordnung für die Räte und für die Kanzlei.

Es sall nu hinforder alle tage frw zw funff oren in unnser capellen ein messe bestalt werdenn, die alle unnser wesenliche rete, was der vorhanden sein mogen, horen. Unnd noch vorbrachter meße sollenn dieselbigenn unnser rete in des obermarschalks ader hoffmeysters stubenn ader in die cantzley zusampne gehen, da alle sachenn, so zu beratslagen uff dasmal nodt, unnd was brieff einkomen sein, vorgetragen unnd beratslagenn, auch ap partheyenn uff denselbigenn tag beschieden were, die verhorn; unnd sollen, wue es die nodturfft erheyscht, alzo biß zur malzceyt bey einander beharren unnd die sachen, so vorhanden sein, vleyßig handeln. Unnd nach der malzceyt an fleyschtagen sollenn sie zu 12 horen unnd an fasttagenn zu einer horen an obbestympten enden einem wider bey einander komen unnd abermals vorder wie obin vormelt unnser sachen handeln, unnd wue es die nodturfft erheyscht, biß zum abendtmal ader an fasttagen biß zu vier horen bey einander beharren. Unnd ap wir personlich nicht darbey sein, sollen doch dieselbigen unnser rete vor sich handelnn, was sie gehandelt unnd beßloßen habenn, unns summarie vortragen unnd zu erkennen geben. Es sall auch der cantzler alle brive, was nicht vorbeschiedt ader surrst geringe sachenn sein, eher dann die ausgehenn, in rath bringen und vorleßen lassenn. Es sollen auch alle hendel, wie die beratslaget unnd besloßenn werden, vom cantzler summarie vorzeeychent unnd in ein buch geschrieben werdenn.

Unnd nachdem in unnser cantzley bisher etzwas unordnung gehalten ist in dem, das unnser schreyber nicht zu rechter zeeyt irs dinsts gewart, auch frembde unnd ander lewte, so nicht darein verordent gewest, in die cantzley gegangen unnd sich darynne enthalten habenn, wollen wir hinforder, das alle person, so in unnser cantzley verordent sein, sommer- unnd wynnterzceyt zewischenn 5 unnd 6 ader vor 6 horen frwe vor mittage und an fleyschtagen nach der malzceyt zu 11 horen unnd an fasttagen zu 12 horen in der cantzley sollen erscheinen unnd bis an die malzceyt darynne beharrenn, ires dinsts mit vleyß auswartten, unnserm cantzler gehorsam leysten unnd sich seins bevelhs halten, unnd sollen alzo biß zu dem abendtmal ader an fasttagenn biß zu 4 horen in der cantzley beharrenn. Welicher aber ane lawbe des cantzlers die stunde nicht haltenn ader, so er komen, bynnen geordenter zceyt ane des cantzlers laube abweßlich befunden wurde, der ader die sollen, so offt das geschiet, itzlicher 1/2 G der gemeynnen cantzley bußfellig unned vorfallen sein, welich buße auch von unnserm cantzler unnachlessig den andern allen zu gute alzo sall einbracht werden. Es sall auch nu hinforder nymandt anders in unnser cantzley dann diejhenen, so darein verordent sein, zu gehenn ader sich darynne zu enthalten ane lawb ader zustattung unnsers cantzlers, ader wem der in abweßen bevelh geben wirt, vorgunst ader vorstadt werdenn; wu aber ymandt auß den verordenten der cantzley frembde, ader die nicht darein verordent sein, ane lawb in die cantzley furen ader ejnlassen werden, der ader die sollen auch obberurte buße vorfallen sein. Wir wollen auch, das alle schriffte, so aus uimser cantzley ausgehen, ordentlich sollen registrirt unnd vorzeeychent werden.

Strenge Zugangsregelungen beschließen Georgs Hofordnung.

Bestimmungen verschiedener Art.

Es sollenn auch alle unnser diener, zu welicher zeeyt yne des abents bescheyden wirt, uff den morgen in unser hofstuben uf unsern dinst wartten, mit uns in die kirch unnd daraus gehen. Unnd unnser diener, so uff unnser person bescheydenn sein, sollen allezceit in unserm gemach, darynne wir sein, ader darvor uff uns wartten unnd an unnsers hoffmarschalks lawbe nicht von dannen gehen. Weliche aber des morgens dermaßen uff unsern dinst nicht werden wartten, dem ader dennen sall desselbigen tags sein futter abgeprochenn werden. So auch diejhenen, so uff unnser person bescheydenn sein, ane lawbe uff unns zu wartten underlassen ader auch uff unserm sloß aber nacht nicht lygenn werdenn, so solichs bey einem ader mehr zu dreyenn malen ubergangen befunden wirt, den ader die wollen wir mit straff von unnserm hoff weyßenn lassenn. Es sall auch keynner an unnserm hoff, welichs stands ader wesens die sein, einer dem andern mit trincken keyne vorgleychung thun; von welichem aber solichs ubergangenn wirdt, so sollenn die vom adel unnsers hofes verweyst, die knechte mit gefengknis ader auch mit vorweysung unnsers hofes gestrafft werdenn. Es mag auch ein iczlicher, der drey pferdt hat, ein staljungen halten, doch das die mit den leczten essenn unnd nymandt ichts von hofe tragen; wurde es aber anders befunden, das sall unnser hoffmarschalk mit ernnst straffen. Weliche aber nicht drey pferdt habenn, den sollen nicht stalljungenn zugelassenn sein. Es sall der thzorwerter, so man essenn ufftregt, die thor schließen unnd die slußel unnserm hoffmarschalk bringen, der sie bey sich sall behaltenn, biß die erstenn gessenn habenn; alsdanne sall man in beyweßen des hoffmarschalks das thor offen, die erstenn aus- unnd, die mit den leczsten essenn, einlassenn unnd alzo wider zusließenn, unnd so die leczsten gessenn haben, sall der hoffmarschalk auch bey offnung des thores sein unnd keynem gestattenn, nichts abzutragenn. Es sall auch nymandt ane sunderliche unnser ader unnsers hoffmarschalks zulaßung von hofe gespeyst werden. Welicher auch sein eygenn sachenn von hofe reyt, der sall sein pferdt unnd knechte mit sich nemen, ader sollenn ym nicht gespeyst ader gefuttert werdenn. Es sall auch nymandt in unnsern ampten ader dinsten diß unnsers furstlichenn hofes mehr personen, danne ym geordent unnd zugelassenn ist, ane unnser ader unsers hoffmarschalks laube bey sich zeyhenn ader enthalten; so aber solichs bey eynem ader meher anders wirdt befunden, der ader die sollen unsers dinsts entlediget und vorweyst werden. Es sall auch alle abendt der hoffmeyster unnd hoffmarschalk bey dem schreyben sein unnd auch, was denselbigen tage ins ampt vorschrieben ist, vorleßen, unnd was man den andern tag ins ampt schicken ader ausgeben muß, ansagenn. Es sal nimand fromds ader ander in dy kanczley geen, es

sey den mit wil und bfel des kanczlers. Es sall keynn frembdt mensch in kuchenn, keller ader silbercammer anders, danne die darein verordent sein, ane unnser selbs beyweßenn ader ane lawb des hoffmarschalks nicht gelaßenn werden, sall auch nymandt aus kuchenn ader keller anders, danne zugelaßenn unnd vorordent ist, nichts tragen ader vorgebenn; weliche aber anders befunden werden, die sall unser hoffmarschalk mit ernster straffe unsers hofes vorweysenn. So die ersten gessen habenn, was man vor die leczsten nicht bedarff, sall der schennek das ubrige in keller tragen lassen, den keller sließenn, unnd sollenn alzo alle kellerknecht mit den leczsten und keynner im keller essenn. Es sall nymandt under der malzceyt ader zw schlafftrunck getrenncke aus dem keller in kannen ader anderm gefeß aus dem sloß zu tragenn gegebenn werden danne denjhenen den es lauts unser vorzceichnis zugelaßen ist. Es sall auch der hoffmarschalk zceytlich zuvor, eher danne das essenn uffgetragenn wirt, die lewt siczen lassen, da der kuchenmeyster gegenwertig sein unnd besehen, wie eczlich tisch besaczt ist, darnach sall er beym anrichtenn stehenn unnd darnach anrichten lassenn. Es sal umbe 9 im summer und 8 im winter zeugschlossen werden, und im summer umbe 4 und im winter umbe 5 uffschlissen: es sal in mitler zceit an wissen und bfel unsser ader unssers undermarschalgks das tor nicht offen. Wen her gschlossen, so sal her dy schlossel dem undermarschalgk antwerten, und so her auffschlyssen wyl, bey ehem hollen.

Das Schloss und damit der Hof erscheinen nach diesen – in Hofordnungen durchaus nicht ungewöhnlichen – Bestimmungen als nahezu hermetisch abgeschlossene Eigenwelt. Es bleibt die Frage, welche städtischen Bezüge sich über die im ersten Abschnitt genannten Personen tatsächlich eröffnen lassen.

#### Das Personal

Eine Vielzahl der Personen, die in der Hofordnung genannt sind, lässt sich, wie angedeutet, nicht identifizieren. Das gilt zunächst für all diejenigen des Hofgesindes, die nur mit ihren Vor- oder Nachnamen erscheinen und selbstverständlich erst recht für jene, die, abgesehen von der Gruppe der namenlosen einroßer, nur als knecht, kuchenmeyster, wechter usw. aufgelistet sind. Matthias Meinhardt hat ermitteln können, dass sich in Dresden um 1502 etwa 13 Prozent der Bewohnerschaft als Knechte und Mägde verdingten 85. Sicher waren diese nicht alle am Hof beschäftigt, aber es lässt sich doch nicht ohne Berechtigung mutmaßen, dass die in der Hofordnung ohne Namensnennung, aber mit Funktionszuweisung erwähnten Bediensteten – immerhin 81 Personen vom almußer 86 über den narrenn bis zum weynmeyster, dazu 22 Personen, die mit Vor- oder Nachnamen, sowie neun, die mit

85 MEINHARDT, Stadtgesellschaft (2005), S. 59f.

Möglicherweise erfüllte der *almußer* eine ähnliche Aufgabe wie der von den großen Fürstenund Königshöfen bekannte Almosenier, aber wegen seiner Zuordnung zum Hofgesinde wohl darauf beschränkt, bei der Tafel das Tischgebet zu sprechen und Essensreste an die Armen zu verteilen, vgl. BAUTIER, Aumônerie (1980).

Vor- und Nachnamen gelistet sind – aus der Stadt oder dem nahen Umfeld stammten <sup>87</sup>. Nur sehr punktuell lassen sich zu diesem Personenkreis nähere Informationen geben. Mit *Rechenberg* könnte Caspar von Rechenberg gemeint sein, der schon unter Albrecht gedient hatte und dessen zweiter Türknecht war <sup>88</sup>. Bei *Seyttwitz* handelt es sich um Weytzsch von Seydwitz, einen Türknecht Georgs <sup>89</sup>. *Tomatzsch* ist als Hans Domatsch zu lesen, Nachfolger des unten erfassten Kammermeisters Matthias Meiner <sup>90</sup>. Mit dem *Peyer* ist vielleicht Hieronymus Beyer, Kanzleischreiber schon unter Albrecht, angesprochen <sup>91</sup>. Und ein *kuchenmeyster* mag Oswald Schade gewesen sein, der ebenfalls schon unter Albrecht gedient hat <sup>92</sup>.

Mit 72 Personen lassen sich knapp 44 Prozent der am Hof Beschäftigten den Knechten und Mägden zuordnen. Damit ist diese Gruppe deutlich größer als deren bei Meinhardt mit 13 Prozent veranschlagter Anteil an der Stadtbevölkerung. Insgesamt können am Hof unter Berücksichtigung von Schreibern, Handwerkern, Musikern und Geistlichen 129 Personen in untergeordneten Funktionen gezählt werden, die weder dem Adel angehörten noch wie der Kanzler dem Bürgertum entstammten. Diese Gruppe macht dann etwa 73 Prozent des gesamten Personenbestandes aus. Ohne das Frauenzimmer zu berücksichtigen, erreicht der Adel am Hof nur einen Anteil von etwa 16 Prozent. Sicher sind dies lediglich Näherungswerte, aber die Vermutung, dass die überwiegende Mehrheit der Hofhaltung dem lokalen oder regionalen Umfeld zuzurechnen ist, mag durchaus Bestätigung finden.

23 Personen erscheinen mit Namen und Funktion. In dieser Gruppe fallen einige Nennungen durch die Vollständigkeit der Angaben auf. Das gilt für den magister Mathias Meyner camermeister, den futtermeyster Jacoff Preger, den stalmeyster Nickel von der Jhann, den Schmied Hans Schramm, Hans Francke m. g. h. muntkoch und unnsers g. h. thurknecht Wisunt von Ragwitz.

Matthias Meiner diente von 1502 bis 1507 in der herzoglichen Silberkammer. Meiner, wahrscheinlich aus Chemnitz, hatte 1493 an der Leipziger Universität studiert, wurde 1516 Zehnter in Schneeberg und erhielt 1523, im Jahr seines Todes, die Silberfundgrube des Pochwerkes St. Jürgen mit allem Zubehör vom Herzog als Geschenk<sup>93</sup>. Die Silberkammer war für die Finanzierung des Hofes zuständig, das Geld wurde quartalsweise von der Landesrentkammer in Leipzig angewiesen, die allerdings auch Rechnungen der Kammerschreiber direkt beglich. Ende des 15. Jahrhunderts war Johann Meyer einer von zwei Schreibern am Dresdener Hof und es gehörte auch zu seinen Aufgaben, auf den Wochenmärkten der Stadt oder in Leipzig einzukaufen sowie Handwerker zu bezahlen<sup>94</sup>, was sicher ebenso

<sup>87</sup> Zur Problematik, das in der Stadt lebende Hofgesinde zu erfassen, MEINHARDT, Dresden im Wandel (2009), S. 122 f. mit S. 123, Anm. 1.

<sup>88</sup> BUTZ, Stellung (1999), S. 328.

<sup>89</sup> Korrespondenz (2010), S. 58, 386; GOERLITZ, Staat (1928), S. 423 mit Anm 8.

<sup>90</sup> SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 233.

<sup>91</sup> LIPPERT, Genealogie (1894), S. 320, Anm. 6.

<sup>92</sup> GOERLITZ, Staat (1928), S. 424 mit Anm. 1.

<sup>93</sup> KRAMM, Oberschichten, Bd. 1 (1981), S. 104. Siehe auch SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 233, 531 mit Anm. 83.

<sup>94</sup> SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 181.

für die in der Hofordnung Georgs bei der Silberkammer nicht notierten Schreiber galt. Möglicherweise hat sich Meiner aber auch der Kanzleischreiber bedient, die in Georgs Ordnung nur vornamentlich erscheinen. Dabei müssen bei den Kanzleibediensteten Greger und Asmus Gregor Walther und Erasmus Fischer gemeint sein. Fischer war immerhin der mit dem Konzept der Hofordnung betraute Schreiber<sup>95</sup> und später des Herzogs oberster Sekretär, der auch mit Verhandlungen in finanziellen Angelegenheiten betraut war <sup>96</sup>. In den Annabergischen Bergrechnungen ist allerdings für 1502 Hans Passeck als Kammerschreiber Georgs überliefert<sup>97</sup>. Anzumerken bleibt, dass die Rentkammer nach dem Tod des langjährigen Rentmeisters Georg von Wiedebach<sup>98</sup> 1524 mit der Silberkammer zu einer Landeszentralkasse in Dresden zusammengelegt wurde<sup>99</sup>. Jener Wiedebach hatte seine Laufbahn in landesherrlichen Diensten unter Albrecht als Türknecht des Herzogs begonnen, für dessen Privatschatulle er vor allem auf Reisen zuständig war 100. Es ließe sich vermuten, dass unter Georg mit dieser Aufgabe Wisant von Ragwitz betraut war 101, der wie auch Erasmus Fischer und der Kanzleischreiber Kunz Rumpf von Georg heimgefallene Güter als sogenannte Gnadenlehen erhalten hatte 102. Weitere Nachrichten lassen sich zu diesem Personenkreis nicht beibringen. Und Futtermeister, Stallmeister, Schmied und Mundkoch können überhaupt nicht sichtbar gemacht werden.

Zu den Räten zählten, wie beschrieben, neben Angehörigen des sächsischen Dienstadels mit dem Kanzler Nikolaus von Heynitz und den Kanzleischreibern Erasmus Fischer und Gregor Walther auch ganz offensichtlich Vertreter des Bürgertums. Heynitz, promovierter Jurist, hatte in Leipzig und Bologna studiert, war 1494 bis 1497 Richter am albertinischen Hofgericht, 1495 bis 1499 Beisitzer am Reichskammergericht, dann Rat und Kanzler Georgs von 1500 bis 1506, 1505 Statthalter zu Dresden, anschließend sporadisch Stellvertreter des amtierenden Kanzlers, seit 1503 Domherr in Meißen, 1510 auch Probst zu Bautzen, 1518 ebenfalls Domherr zu Altenburg 103. Die Ratsordnung nennt schließlich noch Jacoff Harttitzsch, der der Freiberger Fundgrübnerfamilie der Hartitzsch oder Hartusch entstammen, mithin im Bergbau zu Vermögen gekommen sein könnte 104.

Das Personal der Hofkapelle bleibt gänzlich unbekannt, ebenso die meisten Diener, die Georg aufzuwarten hatten, sowie die Stall- und Pferdeknechte. Der in der Kanzlei beschäftigte *Caspar* ist mit einiger Sicherheit Caspar Torler, der Hans Domatsch als Kam-

<sup>95</sup> Siehe oben S. 258 mit Anm. 74. Vgl. SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 233. Siehe auch GOER-LITZ, Staat (1928), S. 424 mit Anm. 2.

<sup>96</sup> GOERLITZ, Staat (1928), S. 424 mit Anm. 3.

<sup>97</sup> Ebd., S. 421 mit Anm. 1.

<sup>98</sup> Zu Wiedebach SCHIRMER, Untersuchungen (2003), S. 377 f. Siehe DERS., Staatsfinanzen (2006), S. 232 und passim.

<sup>99</sup> SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 233 f.

<sup>100</sup> Ebd., S. 232.

<sup>101</sup> GOERLITZ, Staat (1928), S. 423 mit Anm. 8.

<sup>102</sup> Ebd., S. 424 mit Anm. 2.

<sup>103</sup> SCHIRMER, Untersuchungen (2003), S. 357; VOLKMAR, Hofrat (2001), S. 79 mit Anm. 25; GOER-LITZ, Staat (1928), S. 229, 416.

<sup>104</sup> Siehe KRAMM, Oberschichten, Bd. 1 (1981), S. 178, 514, 556.

mermeister nachfolgte <sup>105</sup>. *Graff* und *Jorg* aus der Silberkammer bleiben unbekannt, ebenso das Kellerpersonal, die Beschäftigten in Schosserei, Schneiderei und Backhaus, die Jäger und das *Gemeyn hoffgesinde*.

#### Zusammenfassung

Ziel der Studie war der Versuch, mit der Auswertung der Ordnung eines residenzstädtischen Hofes in konzentriertem Bezug auf diese spezifische Überlieferungsform über das in dieser Ordnung genannte höfische Personal städtische Bezüge herauszuarbeiten. Dabei wurde ganz bewusst die Hofordnung eines Hofes in den Blick genommen, bevor der Stadtherr begann, die dazugehörige Stadt deutlich sichtbar auch baulich-gestalterisch zu einer Residenzstadt umzuformen. Zwar konnte in Dresden »von einer autonomen Stadtverwaltung, wie sie sich in Umrissen um 1300 nach dem Vorbild anderer Städte abgezeichnet hatte, [...] [schon] um 1500 keine Rede mehr sein« 106, aber auch in die Verfasstheit der Stadt griff Herzog Georg erst 1517 ein, als er durch eine neue Ratsordnung 107, die diejenige seines Vaters aus dem Jahre 1470 ablöste, unter Verminderung der Gesamtstärke des Rates nun den Zünften und Innungen sechs Ratsstellen zuwies, wodurch neue Familien in die Ratselite aufsteigen konnten und die Stellung des Landesherrn in der Stadt weiter gestärkt wurde 108. Zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Hofordnung Georgs allerdings, keine zwei Jahre nach dem 1499 erfolgten plötzlichen Ableben seines Vaters und seinem damit erfolgten offiziellen Herrschaftsantritt, nachdem er die Herrschaft zuvor schon zwölf Jahre vertreten hatte, waren diese Entwicklungen noch nicht angestoßen. Auch war Georg noch mit den finanziellen Altlasten der militärischen Expeditionen Albrechts in Reichsdiensten und kriegerischen Auseinandersetzungen in Friesland konfrontiert, das dieser von Maximilian zur Begleichung der habsburgischen Schulden in Erbstatthalterschaft zugewiesen bekommen hatte. Und auch die reformatorischen Umwälzungen, denen sich der altgläubige Georg dann energisch entgegenstellte, setzten erst 15 Jahre später ein. Dennoch trägt die 1502 aufgestellte Hofordnung Georgs zukunftsweisende Züge, die sich in den Regelungen zu Hofrat und Kanzlei zeigen. Durch die Einführung eines kollegialen Arbeitsprinzips, eines geregelten Geschäftsganges und klar umschriebenen Zuständigkeiten wurde nun kontinuierliches und vor allem fürstenunabhängiges Regierungshandeln möglich, wie Christoph Volkmar dies in der einzigen modernen Untersuchung zu Georgs Hofordnung deutlich herausgearbeitet hat.

Ungleich schwieriger zu beantworten war die Frage, welche städtischen Bezüge sich der Ordnung entnehmen lassen. Fast die Hälfte des höfischen Personals, das in der Hofordnung notiert ist, meist nur mit Berufs- oder Funktionsbezeichnung, bestand überwiegend aus Knechten. Es lässt sich nur mutmaßen, dass diese Personen dem lokalen und regiona-

<sup>105</sup> SCHIRMER, Staatsfinanzen (2006), S. 233; GOERLITZ, Staat (1928), S. 421.

<sup>106</sup> OBERSTE, Dresden (2007), S. 40.

<sup>107</sup> UB Dresden (1885), Nr. 344.

<sup>108</sup> Vgl. OBERSTE, Dresden (2007), S. 40.

len Umfeld des Hofes entstammen und damit zumindest zum Teil der entsprechenden städtischen Gruppe angehörten, die Matthias Meinhardt mit 13 Prozent der Dresdener Bewohnerschaft ansetzt. Bei den nichtadligen Hofangestellten, die identifiziert werden konnten, scheiterten prosopographische Bemühungen meist wegen fehlender Forschung und Überlieferung. Ausnahmen sind ansatzweise gegeben bei dem späteren Kammermeister Hans Domatsch, bei den Kanzleischreibern Hieronymus Bever, Gregor Walther, Kunz Rumpf und Erasmus Fischer, von dem das Kanzleikonzept der Hofordnung stammt und der zum obersten Sekretär des Herzogs aufsteigen sollte, oder bei dem in der Kanzlei beschäftigten Caspar Torler, der wiederum Hans Domatsch als Kammermeister nachfolgte. Weitere Informationen aber beispielsweise zu Herkunft und Beziehungen lassen sich nicht beibringen. Das gilt auch für den Türknecht Wisant von Ragwitz, der wohl für die Privatschatulle des Herzogs zuständig war. Missivenbücher oder die städtische Überlieferung geben keine weiteren biographischen Aufschlüsse, Rechnungsbestände der Zeit fehlen weitgehend. Einzig bei Nikolaus von Heynitz, dem Kanzler, und bei Matthias Meiner, dem Kammermeister der Silberkammer, können explizit bürgerlich-städtische Bezüge angesprochen werden. Hevnitz, Rat und Kanzler Georgs, war promovierter Jurist, Richter am albertinischen Hofgericht, Beisitzer am Reichskammergericht, Domherr in Meißen, später auch Propst zu Bautzen, und wurde noch kurz vor seinem Tod Domherr zu Altenburg. Meiner stammte wohl aus Chemnitz, hatte ebenfalls studiert, war nach seiner Zeit am Hof in der Bergwerksverwaltung tätig und ist vom Herzog für seinen Dienst mit der Übereignung einer Silberfundgrube belohnt worden.

Aber auch wenn Schreiber, Handwerker, Musiker oder Geistliche, das Kellerpersonal, die Beschäftigten in Schosserei, Schneiderei und Backhaus oder die Jäger kaum ins Licht treten, offenbart die Hofordnung doch einen kleinen Einblick in die Lebenswirklichkeit eines residenzstädtischen Hofes. Immerhin gehörte zu den Aufgaben der Silberkammer auch die Versorgung des Hofes, und es ist überliefert, dass dafür auf den städtischen Märkten oder in Leipzig eingekauft wurde, auch wurden aus der Silberkammer die Handwerker bezahlt. Zudem war der Hof in Dresden baulich Teil der Stadt und die weitere Entwicklung Dresdens zu einer der prominentesten Residenzstädte des Reichs hat in dieser Zeit ihren Anfang genommen.

#### Quellen und Literatur

#### Ungedruckte Quellen

Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv [HStA Dresden]

10024: Geheimer Rat (Geheimes Archiv): Loc. 8233/1 (Instruktionsbuch [1508–1546]), Bl. 104–112: Die Hofordnung Herzog Georgs (1502).

10036: Finanzarchiv: Loc. 32436, Rep. 28: Hofordnungen, Nr. 1 (Alte Ordnung des Hofes in Dresden [1470–1480]).

Originalurkunden [OU]: 8578 (Leipziger Teilung zwischen Ernst und Albrecht, Meißnischer Teil, Leipzig 26. Aug. 1485); 9284 (Väterliche Ordnung des Herzogs Al-

brecht, Maastricht 18. Febr. 1499); 9621 (Brüderliche Ordnung zwischen Georg und Heinrich, Dresden 30. Mai 1505).

#### Gedruckte Quellen und Hilfsmittel

- Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungsund Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter, Bd. 1, gesammelt und hg. von Heinrich Gottfried GENGLER, Erlangen 1863.
- Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Bd. 1: Brandenburg, Preußen, Pommern, Mecklenburg; Bd. 2: Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Bayern, Brandenburg, Ansbach, hg. von Arthur KERN, Berlin 1905, 1907 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, Abt. 2: Ordnungen, 1–2).
- Deutsche Privatbriefe des Mittelalters, Bd. 1: Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter, hg. von Georg STEINHAUSEN, Berlin 1899 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, Abt. 1: Briefe, 1).
- Die Hofordnungen der Herzöge von Burgund, Bd. 1: Herzog Philipp der Gute, 1407–1467, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2005 (Instrumenta, 15).
- Die Korrespondenz der Herzogin Elisabeth von Sachsen und ergänzende Quellen, Bd. 1: Die Jahre 1505 bis 1532, hg. von André THIEME, Leipzig 2010 (Quellen und Materialien zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 3, 1).
- PARAVICINI, Werner: Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten von Burgund. Edition. 1: Die Hofordnungen Herzog Johanns für Philipp, Grafen von Charolais, von 1407, 1409 und 1415, in: Francia 10 (1982), S. 131–166. Edition. 2: Die verlorene Hofordnung von 1419/1421. Die Hofordnung von 1426/1427, in: Francia 11 (1983) S. 257–301. Edition. 3: Die Hofordnungen für Herzogin Isabella von Portugal von 1430, in: Francia 13 (1985) S. 191–212. Edition. 4: Die verlorenen Hofordnungen von 1431/32. Die Hofordnung von 1433, in: Francia 15 (1987) S. 183–232. Edition. 5: Die Restriktionsordonnanz von 1437, in: Francia 18,1 (1991) S. 111–123.
- [RI XIV, 2:] Regesta Imperii XIV Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519, Bd. 2: 1496-1498, Tl. 1–2, bearb. von Hermann WIESFLECKER und Manfred HOLLEGGER, Wien/Köln/Weimar 1993.
- [UB Dresden:] Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna, hg. von Carl Friedrich von POSERN-KLETT, Leipzig 1885 (Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Hauptteil II, 5).
- Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, Bd. A 3: 1196–1234, hg. von Otto POSSE, Leipzig 1898 (Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Hauptteil I, Abt. A, 3).

#### Literatur

Abbildungen von Dresdens alten und neuen Pracht-Gebäuden, Volks- und Hof-Festen. Kupferheft zur Chronik der Kgl. Sächs. Residenz-Stadt Dresden und des Sammlers für Geschichte und Alterthum, Kunst und Natur im Elbthale, Dresden 1835.

- Acta sunt hec Dresdene ... Die Ersterwähnung Dresdens in der Urkunde vom 31. März 1206, hg. von Eckhart LEISERING, Halle a. d. Saale 2005 (Veröffentlichungen der Sächsischen Archivverwaltung, Reihe B: Kleine Schriften, 3).
- AHRENS, Karl-Heinz: Art. >Hofordnungen<, in: LexMA, Bd. 5 (1990), Sp. 74-76.
- BAUTIER, Robert-Henri: Art. >Aumônerie<, in: LexMA, Bd. 1 (1980), Sp. 1237 f.
- BAUTZ, Friedrich Wilhelm: Art. >Georg der Bärtiges, in: BBKL, Bd. 2 (1990), Sp. 209 f.
- BERGERHAUSEN, Hans-Wolfgang: Eine »der merckwürdigsten Urkunden in denen sächsischen Geschichten«. Die Dispositio Albertina von 1499, in: Zeitschrift für historische Forschung 27 (2000) S. 161–178.
- BLASCHKE, Karlheinz: Die Leipziger Teilung der wettinischen Länder 1485, in: Sächsische Heimatblätter 31 (1985) S. 276–280.
  - -: Art. Dresden, in: LexMA, Bd. 3 (1986), Sp. 1396.
  - -: Art. >Leipziger Teilung<, in: LexMA, Bd. 5 (1991), Sp. 1862.
  - -: Dresden, in: Das Bild der Stadt in der Neuzeit 1400–1800, hg. von Wolfgang BEHRIN-GER und Bernd ROECK, München 1999, S. 171–176.
- BÜNZ, Enno, VOLKMAR, Christoph: Die albertinischen Herzöge bis zur Übernahme der Kurwürde, in: Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918, hg. von Frank-Lothar KROLL, München 2004.
- BUTZ, Reinhardt: Die Stellung der wettinischen Hofräte nach Ausweis der Hofordnungen des ausgehenden Mittelalters, in: Höfe und Hofordnungen (1999), S. 321–336.
- DOHNA-SCHLOBITTEN, Friedrich Siegmar: Aufzeichnungen über die erloschenen Linien der Familie Dohna, 2 Tle., Berlin 1876.
- ENGE, Konstantin: Heinrich von Sachsen (1473–1541), in: Herrschaft und Glaubenswechsel. Die Fürstenreformation im Reich und in Europa in 28 Biographien, hg. von Susan RICHTER und Armin KOHNLE, Heidelberg 2016 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 24), S. 215–229.
  - -: Art. Heinrich (der Fromme) [publiziert 2017], in: Sächsische Biografie, hg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V., online unter http://saebi.isgv.de/biografie/Heinrich\_(der\_Fromme),\_Herzog\_von\_Sachsen\_(1473-1541) [16.6.2018].
- EWERT, Ulf Christian, HILSENITZ, Sven Erik: Lediglich ein Finanzdokument? Eine organisationstheoretische Betrachtung der burgundischen Hofordnung des Jahres 1433, in: Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des deutschen Volkes, hg. von Ulf Christian EWERT und Stephan SELZER, Kiel 1997 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission, Sonderhefte, 2), S. 20–33.
- FLATHE, Heinrich Theodor: Art. >Georg Herzog von Sachsen<, in: ADB, Bd. 8 (1878), S. 684-687.
  - -: Art. Heinrich der Frommes, in: ADB, Bd. 11 (1880), S. 601 f.
- Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, hg. von Karlheinz BLASCHKE, bearb. von Uwe JOHN, Stuttgart 2005.
- GOERLITZ, Woldemar: Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg (1485–1539), Leipzig/Berlin 1928 (Sächsische Landtagsakten, 1).
- GROSS, Reiner: Geschichte Sachsens, Berlin 2001.

- GROSS, Reiner: Die Residenzstadt der albertinischen Herzöge und Kurfürsten von Sachsen (1485 bis 1648), in: Dresden. Die Geschichte der Stadt. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, hg. vom Dresdner Geschichtsverein e. V., Hamburg 2002, S. 29–56.
  - -: Die Wettiner, Stuttgart 2007.
- GRÜNEWALD, Mathilde: Die Kurmainzer Hofordnungen von 1505, 1532 und 1583, in: Von Hammaburg nach Herimundesheim. Festschrift für Ursula Koch, hg. von Alfried WIECZOREK und Klaus WIRTH, Heidelberg u.a. 2018 (Mannheimer Geschichtsblätter, Sonderveröffentlichungen, 11; Publikationen der Reiss-Engelhorn-Museen, 85), S. 177–215.
- GUILLEMAIN, Bernard: La cour pontificale d'Avignon (1309–1376). Étude d'une société, Paris 1962 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 201).
- HASCHE, Johann Christian: Umständliche Beschreibung Dresdens mit allen seinen äußern und innern Merkwürdigkeiten. Historisch und architektonisch, mit zugegebenem Grundriß, Leipzig 1781.
- HEINIG, Paul-Joachim: Theorie und Praxis der »höfischen Ordnung« unter Friedrich III. und Maximilian I., in: Höfe und Hofordnungen (1999), S. 223–242.
- Herzog Albrecht der Beherzte (1443–1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, hg. von André THIEME, Köln/Weimar/Wien 2002 (Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner, 2).
- Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541), hg. von Yves HOFFMANN und Uwe RICHTER, Beucha 2007.
- HIRSCHBIEGEL, Jan: Herrschaftliche Ansprüche städtische Autonomie. Freiberg, 16. Jahrhundert, in: Handbuch II, Tl. 1 (2020).
- Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Staatsarchiv Sigmaringen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10).
- HOLLEGGER, Manfred: Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende, Stuttgart 2005.
- HOYER, Siegfried: Georg von Sachsen Reformer und Bewahrer des alten Glaubens, in: Europäische Herrscher. Ihre Rolle bei der Gestaltung von Politik und Gesellschaft vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, hg. von Günter Vogler, Weimar 1988, S. 95–105.
  - -: Georg, Herzog von Sachsen, 1530–1539, in: Herzog Heinrich der Fromme (2007), S. 131–146.
- JOACHIM, Erich: Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg, Tl. 2: 1518–1521, Leipzig 1894.
- JUNGHANS, Helmar: Art. > Georg von Sachsen<, in: TRE, Bd. 12 (1984), S. 385-389.
- KADEN, Herbert: Leipziger Teilung, Maastrichter und »Brüderlicher« Vertrag und der Aufbau der Bergverwaltung im »Freiberger Ländchen« in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Herzog Heinrich der Fromme (2007), S. 147–181.
- KERSCHER, Gottfried: Die Strukturierung des mallorquinischen Hofes um 1350 und der Habitus der Hofgesellschaft, in: Höfe und Hofordnungen (1999) S. 77-89.

- KLINGNER, Jens: Das Dresdner Stadtbuch 1477–1495. Edition und Forschung, Diss. phil. Regensburg 2009 [publiziert Regensburg 2011], urn:nbn:de:bvb:355-epub-214257.
- KNESCHKE, Ernst Heinrich: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, Bd. 6: Loewenthal-Osorowski; Bd. 7: Ossa-Ryssel, Leipzig 1865, 1867.
- KOCH, Bettina: Art. > Räte<, in: Höfe und Residenzen, Bd. 2, 1 (2007), S. 299-301.
- KRAMM, Heinrich: Studien über die Oberschichten der mitteldeutschen Städte im 16. Jahrhundert. Sachsen, Thüringen, Anhalt, 2 Teilbde., Köln/Wien 1981 (Mitteldeutsche Forschungen, 87).
- LACHAUD, Frédérique: Order and Disorder at Court: the Ordinances for the Royal Household in England in the Twelfth and Thirteenth Centuries, in: Höfe und Hofordnungen (1999), S. 103-116.
- LALOU, Elisabeth: Les ordonnances de l'hôtel des derniers Capétiens directs, in: Höfe und Hofordnungen (1999), S. 91–101.
- LANGE, Henry, DIERCKE, Carl: Sächsischer Schulatlas, hg. unter Mitwirkung des Dresdner Lehrervereins, Ausgabe für Dresden, 6. Aufl., Dresden 1920.
- LANGENN, Friedrich Albert von: Herzog Albrecht der Beherzte, Stammvater des königlichen Hauses Sachsen. Eine Darstellung aus der sächsischen Regenten-, Staats- und Cultur-Geschichte des 15. Jahrhunderts, großentheils aus archivalischen Quellen, Leipzig 1838.
- LASS, Heiko: Die Etablierung der Residenzen in Dresden und Coburg 1540–1630. Überlegung zur Struktur früher Residenzstädte im Alten Reich, in: Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und früher Neuzeit. 9. Symposium der Residenzen-Kommission, ver¬anstaltet in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, dem Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Deutschen Historischen Institut Paris, Halle an der Saale, 25.–28. September 2004, hg. von Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 20), S. 155–173.
- LAUTERBACH, Werner: Berühmte Freiberger. Ausgewählte Biographien bekannter und verdienstvoller Persönlichkeiten, Tl. 1: Persönlichkeiten aus dem 12. bis 17. Jahrhundert, Freiberg 2000 (Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, N.S., 13).
- LEISERING, Eckhart: Die Väterliche Ordnung des Herzogs Albrecht vom 18. Februar 1499: Inhaltliche und formale Aspekte. Edition der Väterlichen Ordnung, in: Herzog Albrecht der Beherzte (2002), S. 177–195.
  - -: Die urkundliche Ersterwähnung Dresdens am 31. März 1206, in: Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 1 (2005), S. 101–105.
- LIPPERT, Woldemar: Zur Genealogie der Wettiner im 15. Jahrhundert, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 15 (1894) S. 317–321.
- MAGIRIUS, Heinrich: Das Georgentor, in: Das Dresdner Schloß. Monument sächsischer Geschichte und Kultur, hg. von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, 3., erw. und durchges. Aufl., Dresden 1992, S. 62–65.
- -: Der Georgenbau, in: Residenzschloss zu Dresden, Bd. 1 (2013), S. 235–271.
- MEINHARDT, Matthias: Art. Dresden, in: Höfe und Residenzen, Bd. 1, 2 (2003), S. 151-154.

- MEINHARDT, Matthias: Stadtgesellschaft und Residenzbildung: Aspekte der quantitativen Entwicklung und sozialen Struktur Dresdens im Residenzbildungsprozeß des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte, hg. von DEMS. und Andreas RANFT, Berlin 2005 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1), S. 49–75.
  - -: Dresden im Wandel. Raum und Bevölkerung der Stadt im Residenzbildungsprozess des 15. und 16. Jahrhunderts, Berlin 2009 (Hallische Beitrage zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 4).
  - -: Art. >Dresden<, in: Handbuch I, Tl. 1 (2018), S. 120-127.
- NATZMER, Harriet von: Was hilffts, einen grossen und unordenthlichen hauffen zuhaben und die nicht können underhalten? Die Hofordnung des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II., in: Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, veranstaltet in Zusammenarbeit mit den Schleswig-Holsteinischen Landesmuseen Schloß Gottorf, dem Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig, dem Historischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Deutschen Historischen Institut Paris, Gottorf/Schleswig, 23.–26. September 2006, hg. von Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung, 21), S. 241–256.
- NOFLATSCHER, Heinz: Von Maximilian zu Karl V. Der Fall »Burgund-Österreich«, in: La cour de Bourgogne et l'Europe. Le rayonnement et les limites d'un modèle culturel, hg. von Werner PARAVICINI unter Mitarbeit von Torsten HILTMANN und Frank VILTART, Ostfildern 2013 (Beihefte der Francia, 73), S. 721–743.
- OBERSTE, Jörg: Dresden im 15. und 16. Jahrhundert, in: Die drei ältesten Stadtbücher Dresdens (1404–1476), bearb. von Jens KLINGNER und Robert MUND, hg. von Thomas KÜBLER und Jörg OBERSTE, Leipzig 2007 (Die Stadtbücher Dresdens [1404–1535] und Altendresdens [1412–1528], 1), S. 33–42
- OEHMIG, Stefan: Herzog Georg von Sachsen (1471–1539), in: Kaiser König Kardinal. Deutsche Fürsten 1500–1800, hg. von Rolf STRAUBEL und Ulman WEISS, Leipzig 1991, S. 36–46.
- OELSNER, Norbert: Die Dresdner Burg im Mittelalter, in: Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 1 (2005), S. 121–149.
  - -: Die historische Stellung der Dresdner Burg im Mittelalter und ihre Entwicklung zur landesherrlichen Residenz der Wettiner, in: Residenzschloss zu Dresden, Bd. 1 (2013), S. 20–59.
  - -: Die Errichtung der spätgotischen Schlossanlage (1468–1480) und ihre weitere Entwicklung bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Bauaufgabe Strukturen Befunde, in: Residenzschloss zu Dresden, Bd. 1 (2013), S. 189–231.
  - -: Mittelalterliche Grundlagen und historische Ausgangssituation der Residenzentwicklung Dresdens um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Residenzschloss zu Dresden, Bd. 2 (2019), S. 22–34.
- PAPKE, Eva: Festungsbau 1500–1648, in: Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 1 (2005), S. 446–458.

- PARAVICINI, Werner: The Court of the Dukes of Burgundy: a Model for Europe?, in: Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age, hg. von Ronald G. ASCH und Adolf M. BIRKE, Oxford 1991, S. 69–102.
  - -: Europäische Hofordnungen als Gattung und Quelle, in: Höfe und Hofordnungen (1999), S. 13–20.
- PARAVICINI BAGLIANI, Agostino: La cour des papes au XIIIe siècle, Paris 1995.
- PLATZGUMMER, Birgit. Hof und Hofordnung. Ein Beispiel aus der Zeit Herzog Friedrichs IV. von Tirol, Innsbruck 2005.
- RABELER, Sven: Niederadlige Lebensformen im späten Mittelalter. Wilwolt von Schaumberg (um 1450–1510) und Ludwig von Eyb d.J. (1450–1521), Würzburg 2006 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, 53).
  - -: Sidonia, Georg und die albertinischen Höfe um 1500, in: Briefe der Herzogin Sidonia von Sachsen (1449–1510) an ihren Sohn Georg (1471–1539), bearb. von DEMS., Alexandra KURSAWE und Claudia ULRICH, Kiel 2009 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission, Sonderhefte, 11), S. 9–15.
- Das Residenzschloss zu Dresden, Bd. 1: Von der mittelalterlichen Burg zur Schlossanlage der Spätgotik und Frührenaissance;, Bd. 2: Die Schlossanlage der Renaissance und ihre frühbarocke Um- und Ausgestaltung, hg. vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Petersberg 2013, 2019 (Forschungen und Schriften zur Denkmalpflege, 4, 1–2).
- RICHTER, Otto: Von dem Brande Dresdens im Jahre 1491, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Topographie Dresdens und seiner Umgebung 4 (1883) S. 74–75.
- ROGGE, Jörg: Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 2002 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 49).
  - -: Die Wettiner. Aufstieg einer Dynastie im Mittelalter, Ostfildern 2005.
- RÖSSLER, Hellmuth: Art. Albrecht der Beherztes, in: NDB, Bd. 1 (1953), S. 174f.
- SCHIRMER, Uwe: Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Institutionen und Funktionseliten (1485–1513), in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen Legitimation Repräsentation, hg. von Jörg ROGGE und Uwe SCHIRMER, Leipzig 2003 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 23), S. 305–378.
  - -: Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen, Verfassung, Funktionseliten, Leipzig 2006 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 28).
- SCHNEIDER, Joachim: Die Bünaus in der wettinischen Adelslandschaft des Spätmittelalters. Gesamtbelehnungen und Wappenführung als Elemente sozialer Strategien zwischen Kernfamilie und Gesamtgeschlecht, in: Die Familie von Bünau. Adelsherrschaften in Sachsen und Böhmen vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hg. von Martina SCHATT-KOWSKY, Leipzig 2008 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 27), S. 167–190.
- SCHOLZ, Michael: Art. >Hofordnungen<, in: 2HRG, Bd. 2 (2001), Sp. 1095–1097.
- SCHWARZKOPF, Ursula: Studien zur Hoforganisation der Herzöge von Burgund aus dem Hause Valois, Diss. phil. (masch.) Göttingen 1955.

- SPÄLTER, Otto: Die ansbachische Hofordnung von 1509 (samt wichtigen Ergänzungen zur allgemeinen Landeswohlfahrt) und der Baiersdorfer Vertrag zur Absetzung Markgraf Friedrich d. Ä. 1515 zwei ungewöhnliche Erfolge landständischen Handelns in den fränkischen Markgraftümern der Zollern des 16. Jahrhunderts, in: Perspektiven einer europäischen Regionengeschichte. Festschrift für Wolfgang Wüst zum 60. Geburtstag, hg. von Christof PAULUS, Augsburg 2014 (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben, 106), S. 3–22.
- SPEHR, Reinhard: Die Topographie der Burg- und Stadtgründung und die älteste Stadtbefestigung. Die Burg im Gefüge der mittelalterlichen Stadt, in: Residenzschloss zu Dresden, Bd. 1 (2013), S. 60–71.
- THIEME, André: Herzog Albrecht der Beherzte im Dienst des Reiches. Zu fürstlichen Karrieremustern im 15. Jahrhundert, in: Herzog Albrecht der Beherzte (2002), S. 73–101.
  - -: Art. Albrecht der Beherzte [publiziert 2004], in: Sächsische Biografie, hg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V., online unter https://saebi.isgv.de/biografie/Albrecht%20(der%20Beherzte),%20Herzog%20von%20Sachsen%20(1443-1500) [21.9.2019].
  - -: Der Brüderliche Vertrag zwischen den Herzögen Georg (dem Bärtigen) und Heinrich (dem Frommen) zum Jahre 1505. Einführung und Edition, in: Herzog Heinrich der Fromme (2007), S. 9–19.
  - -: Die Ämter Freiberg und Wolkenstein. Historische Entwicklung und Strukturen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Herzog Heinrich der Fromme (2007), S. 43–73.
  - -: Albrecht der Beherzte. Stammvater der albertinischen Wettiner, Erfurt 2008.
  - -: 1485 Die Leipziger Teilung der wettinischen Lande, in: Zäsuren sächsischer Geschichte, hg. von Reinhardt EIGENWILL, Beucha 2010, S. 68–93.
  - -: Die Leipziger Teilung 1485, in: Der Sächsische Adel 45,89 (2017) S. 9-13.
- VOLKMAR, Christoph: Der sächsisch-albertinische Hofrat in den ersten Regierungsjahren Herzog Georgs von Sachsen, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 72 (2001) S. 75–96.
  - -: Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 41).
  - -: Landesherrschaft und territoriale Funktionseliten um 1500: Württemberg und Sachsen im Vergleich, in: Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaften im deutschen Südwesten, hg. von Sönke LORENZ und Peter RÜCKERT, Stuttgart 2010 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, 182), S. 45–62.
- WATANABE-O'KELLY, Helen: Art. Dresden, in: Handbuch kultureller Zentren der Frühen Neuzeit, Bd. 1, hg. von Wolfgang ADAM und Sigrid WESTPHAL, Berlin 2012, S. 417–466.
- WELCK, Heinrich Freiherr von: Georg der Bärtige, Herzog von Sachsen. Sein Leben und Wirken. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte mit dem Portrait des Herzogs, Braunschweig 1900.
- WERL, Elisabeth: Art. >Georg der Bärtige<, in: NDB, Bd. 6 (1964), S. 224–227.
  - -: Art. >Heinrich der Fromme<, in: NDB, Bd. 8 (1969), S. 391-393.

WIDDER, Ellen: Art. >Hofordnungen, dt.<, in: 2VL, Bd. 9 (2003), Sp. 685-689.

-: Hofordnungen, in: Höfe und Residenzen, Bd. 3 (2007), S. 391-407.

WINTER, Sascha, EHLER, Melanie: Prozesse und Zäsuren der Residenzentwicklung unter fürstlicher und königlicher Herrschaft. Dresden, 16.–18. Jahrhundert, in: Handbuch III, Tl. 1 (2020).

## Siglen

ADB Allgemeine deutsche Biographie, 56 Bde., Leipzig bzw. München/

Leipzig 1875-1912.

BBKL Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 1 ff., begr.

und hg. von Friedrich Wilhelm BAUTZ, fortgef. von Traugott

BAUTZ, Hamm bzw. Nordhausen 1975 ff.

DW Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm,

16 Bde., Leipzig 1854–1960.

Enzyklopädie der Neuzeit, 16 Bde., hg. von Friedrich JAEGER,

Stuttgart/Weimar 2005–2012.

Handbuch I-III Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Ein Handbuch, hg.

von Gerhard FOUQUET, Olaf MÖRKE, Matthias MÜLLER und Werner PARAVICINI, Abt. I: Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte, Tl. 1 ff., hg. von Harm von SEGGERN; Abt. II: Soziale Gruppen, Ökonomien und politische Strukturen in Residenzstädten, Tl. 1 ff., hg. von Jan HIRSCHBIEGEL, Sven RABELER und Sascha WINTER; Abt. III: Repräsentationen sozialer und politischer Ordnungen in Residenzstädten, Tl. 1 ff., hg. von Jan HIRSCHBIEGEL, Sven RABELER und Sascha WINTER, Ostfildern 2018 ff. (Re-

sidenzenforschung, N. F.: Stadt und Hof, I-III).

Höfe und Residenzen Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, [Bd. 1 (in

2 Teilbdn.):] Ein dynastisch-topographisches Handbuch; [Bd. 2 (in 2 Teilbdn.):] Bilder und Begriffe; [Bd. 3:] Hof und Schrift; [Bd. 4 (in 2 Teilbdn.):] Grafen und Herren, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL, Jörg WETTLAUFER und [Bd. 4] Anna Paulina ORLOWSKA (Residenzenforschung, 15), Ostfildern

2003-2012.

HRG Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5 Bde., hg. von

Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Berlin 1971–1998.

<sup>2</sup>HRG Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bde. 1 ff., hg.

von Albrecht CORDES u.a., Berlin 22008 ff. [Neubearbeitung].

LexMA Lexikon des Mittelalters, 9 Bde. und Registerband, München/Zü-

rich bzw. München bzw. Stuttgart/Weimar 1980-1999.

NDB Neue deutsche Biographie, Bde. 1 ff., Berlin 1953 ff.

TRE Theologische Realenzyklopädie, 36 Bde., hg. von Gerhard KRAU-

SE und Gerhard MÜLLER, Berlin/New York 1977-2004.

636 SIGLEN

VD 16

Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts (VD 16), 25 Bde., hg. von der Bayerischen Staatsbibliothek in München in Verbindung mit der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel, Stuttgart 1983–2000, online unter https://www.bsb-muenchen.de/sammlungen/historische-drucke/recherche/vd-16/[5.4.2020].

 $^{2}VL$ 

Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, 11 Bde., hg. von Kurt RUH u. a., Berlin/New York 1978–2004 [Neubearbeitung] (Veröffentlichungen der Kommission für Deutsche Literatur des Mittelalters der Bayerischen Akademie der Wissenschaften).

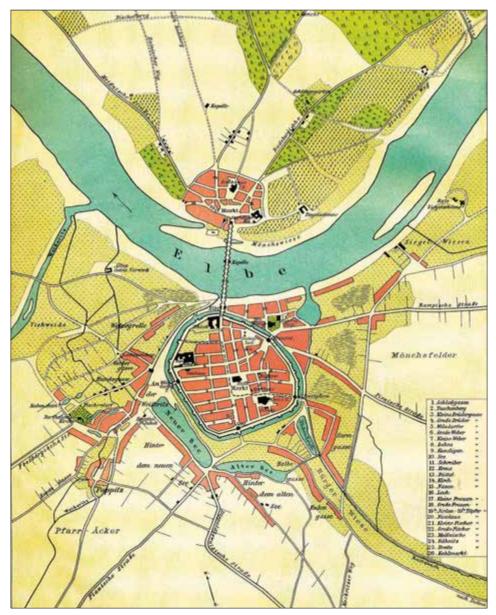


Abb. 1a: Dresden um 1500 (Lange, Diercke, Sächsischer Schulatlas [1920], S. 1b)

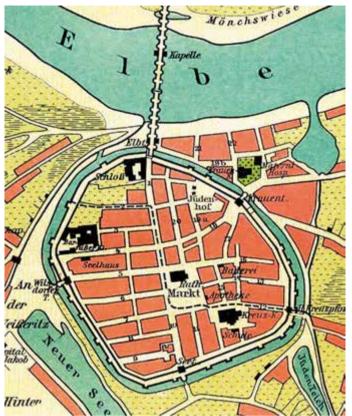


Abb. 1b: Dresden um 1500 (LANGE, DIERCKE, Sächsischer Schulatlas [1920], S. 1b), Ausschnitt

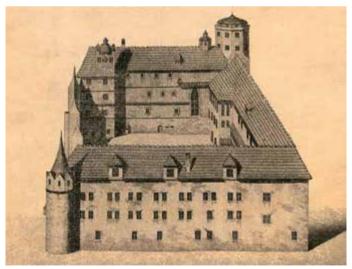


Abb. 2: Ansicht des Residenzschlosses in Dresden, nach 1528, Kupferstich, aus: Abbildungen von Dresdens alten und neuen Pracht-Gebäuden (1835), o.S. (SLUB Dresden, URL: https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/100/9/0/#, Lizenz: Public Domain Mark 1.0 [9.7.2020])